Helv.
302 k

Hebr 362 K

Hagenbuch

Sigriswyl

am

Thunersee.

Oberländische Geschichtsbilder

von

T. Hagenbuch.

Aarau, 1882
Druck und Verlag von H. R. Sauerländer.

A

8. 1 ——

Sigriswyl am Thunersee.

Oberländische Geschichtsbilder

aus dem

XIV.—XVIII. Jahrhundert

von

T. Hagenbuch.

Aarau,
Druck und Verlag von H. R. Sauerländer
1882.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Einleitendes.

Es war im Hochsommer des Jahres 1880, als ich mit meiner kleinen Tochter den Alpen zu wanderte, um irgendwo an stillem Ort Genesung für sie zu suchen. Wir werden dem guten Freunde dankbar bleiben, der Sigriswyl uns nannte.

So heißt eine, auf der rechten Seite des Thunersees zu suchende, reformirte Kirchgemeinde. Sie besteht aus dem gleichnamigen Kirchdorf und den Ortschaften Gunten, Merligen, Emdorf, Wyler, Tschingel, Aeschlen, Schwanden, Meyersmaad und Reust.

Das Kirchdorf Sigriswyl ist, obwohl von den Reisebüchern genannt, doch für die reisende Welt eine terra incognita. Die Fremdenindustrie hat diese sonnig und wonnig gelegene Berggemeinde, zu welcher man von Gunten am Thunersee aufsteigt, noch nicht in ihre Alles ausbeutenden Arme gezogen; höchstens daß der dienstgefällige Wirth zum Bären seit einigen Jahren allsommerlich eine Anzahl nach Ruhe und reiner Lebensluft dürstende Menschenkinder mit bescheidenen Ansprüchen um seine einfache Tafel sammelt und sich bei ihnen durch das Vergißmeinnicht freundlicher Neujahrsgratulationen im Andenken zu erhalten sucht. Und doch kann sich diese Berggemeinde rühmen, auch einen Propheten, nicht hervorgebracht, aber doch zu dessen besten Werken begeistert zu haben. Dort oben hatte unser treffliche, so musikalisch dichtende Gottlieb Jakob Kuhn nach 1798 als Vikar eine Reihe von Jahren seinen Aufenthalt. Wen je das Liedchen erfreut „Ha a=n=em Ort

es Blümeli g'seh, Es Blümeli roth und wyß", der mag wissen, daß es seine Geburtsstätte in der Vikarskammer des dortigen Pfarrhauses hat. Sigriswyl ist aber auch nicht in einem verlornen Winkel unsres Hochgebirges zu suchen; es ist vielmehr „eine Stadt, die auf einem Berge liegt und nicht verborgen sein kann". So präsentirt es sich jedem berner-oberländer Seefahrer. Von einer in den See hinausgeschobenen, links und rechts durch tannendunkle Schluchten abgegrenzten Terrasse grüßt es ins Wasserthal hinab. An seine weithinleuchtende Kirche sich anlehnend wächst die Dorfschaft in strahlenförmiger Verzweigung an und zieht sich weit hinüber und hinauf. Rechts oben gebietet ihr Halt der schroffe, fluh- und spitzenreiche Sigriswyler-Grat, während auf der gegenüberliegenden Seite die freundlicheren Gestalten der Alpberge Margel und Blume Wache halten. Nach dem Hintergrunde ziehen sich Weiden hinan zum abschließenden Sauserberg.

In Sigriswyl fand meine blasse Kleine den ersehnten und ich einen unerwarteten Schatz; sie auf grünem Alpenplan, ich in dem alten Steinhäuschen mit der rostigen Eisenthür mitten im Dorf. Vergessen schlummerte daselbst in wurmstichiger, durch verschnörkelte Beschläge zusammengehaltener Truhe mein Schatz, eine Menge beschriebener Papierblätter, Rödel und Rechnungen aller Art, deren Alter theilweise bis über die Reformation zurückgeht. Von diesen Urkunden zweiter Qualität war ein Bündel Pergamenturkunden zugedeckt, wie sie so prächtig und so reichlich erhalten nicht bald ein ländliches Archiv bergen mag. Ihrer zweiundfünfzig Stück vertheilen sich auf vier Jahrhunderte in der Weise, daß sieben auf das XIV., elf auf das XV., vierundzwanzig auf das XVI. und zehn auf das XVII. Jahrhundert fallen. Diese Geschichtsquellen werden vervollständigt durch ein dem XIV. Jahrhundert angehörendes Jahrzeitenbuch.

Der Gemeinde Sigriswyl voraus, deren Behörden mit verdankenswerther Liberalität mir den ganzen Urkundenschatz anvertraut haben, möchte ich über den Inhalt desselben in den nach-

stehenden Blättern Rechenschaft geben. Eine lückenlose Heimatkunde von Sigriswyl darf man in meiner Arbeit nicht suchen, weil ich eine Menge archivalischen Materials aus neuerer Zeit unberücksichtiget lassen mußte. Es lag mir nur daran, das Geschichtsbild der Gemeinde aus dem XIV.—XVIII. Jahrhundert mit breiten Strichen zu entwerfen und da und dort in die Contouren hinein einen charakteristischen Zug zu zeichnen. Was das Bild darstellen wird, sei mit folgenden kurzen Worten angedeutet:

I. Eine arme, weitausgedehnte Berggemeinde befreit sich in glücklicher Stunde aus dem drückenden Lehensverhältniß und wird selbstständige Besitzerin eines großen Bannes.

II. Sie vertheidiget die Integrität ihres kleinen Reiches, ihrer Rechte und ihrer Ehre in einem Jahrhunderte lang mit staunenswerther Consequenz und Unnachgiebigkeit geführten Kampf

gegen die Natur,
gegen Widersacher
von Außen und
von Innen,

wobei sich denn allerdings zuweilen die Kampfesfreudigkeit in Streitlust übersteigerte, und das wohlberechtigte Streben, zu erhalten, in das weniger löbliche, zu erobern, umschlug.

III. Sie sucht fortwährend ihr Eigenthum
bald abzurunden,
bald zu mehren,
bald zu entlasten,
bald Vorsorge zu treffen, daß Alles beisammen bleibe, und
daß es für Alle nach festen Ordnungen nutzbar werde.

IV. Mit dem siegreichen Erfolg in ihrem Kampf gegen Außen und Innen wächst der Gemeinde die Einsicht, Lust und Thatkraft, sich ein gesichertes, wohlgebettetes Dasein zu bereiten und zwar:

in Kirche,
in Schule,
in den Tagen der Armut und
in Kriegsnöthen,
nur nicht auf Weg und Steg; dagegen aber wieder im Haus.

V. Es soll nicht verschwiegen werden, daß die nöthige Erquickung im Kampf um's freie, glückliche Dasein nicht selten in überflüssig festes Sitzen auf der Zechbank, sowie in die daraus entstehenden Ungebundenheiten ausartete, und daß kirchliche, wie häusliche Feste gerne zu Anlässen wurden, bei welchen die kleinen Löschanstalten der Privatbeutel längstens nicht genügten, wo vielmehr das Pumpwerk an die größeren Gemeindeseckel angesetzt wurde zur Stillung des allmächtigen Durstes. Wie viel Kummer und Mühe diese Ueppigkeit der Mutter Regentin in Bern verursachte, soll gemeldet werden.

Ein Bild also wird es sein, in welchem die dunklen Stellen nicht fehlen, solche lichten Partien aber doch überwiegen, auf welchen das Auge mit Wohlgefallen ruht.

Dem angedeuteten Gedankengange folgend, möchte ich nun wiederberichten, was mir die alten zu Ehren gezogenen Sigriswyler-Blätter vergangenen Winter am warmen Ofen beim stillen Lampenschein erzählt haben.

I.

Die Landschaft Sigriswyl, um sie vorerst mit wenigen Worten in die allgemeine Landesgeschichte einzureihen, war ein Theil des transjuranischen Burgund und wurde mit diesem vom letzten burgundischen König Rudolf III., dem unwürdigen, schwächlichen Enkel der Königin Bertha, um 1030 dem deutschen Kaiser Heinrich II. übergeben. Im Namen des Kaisers regierte über diese neue Provinz des deutschen Reiches zunächst Rudolf von Rheinfelden, Herzog von Alemannien. Nach dessen in der Schlacht an der weißen Elster 1080 erfolgten Tod wurde Berchthold II. von Zähringen Verwalter von Burgund. Die zähringische Herrschaft nahm mit dem ohne männliche Nachkommen gestorbenen Städtegründer Berchthold V. im Jahr 1218 ihr Ende, worauf die burgundischen Lande an den Gemahl der Schwester Berchtholds kamen, an Graf Ulrich von Kyburg, den Begründer der großen Macht und Blüthe dieses Geschlechtes. 1263 erlosch mit Hartmann dem jüngeren der Mannsstamm der Kyburger, und das zähringerische Erbe bekam einen neuen Herrn in Graf Eberhard von Habsburg-Laufenburg, dem Gemahl der Tochter Hartmanns. Eberhard's Sohn Hartmann nannte sich „von Kyburg". Er starb 1301 mit Hinterlassung von zwei Söhnen, Hartmann und Eberhard, zwischen denen der Hader um die Herrschaft nicht eher schwieg, als bis der eine, Hartmann, am Abend vor Allerheiligen 1322 im Schloß von Thun sein Leben verlor, ob von Eberhard selbst erstochen, bleibt ungewiß. Dieser starb am 17. April 1357. Das äußerst verschuldete und herabgekommene Geschlecht der Grafen von Kyburg

vermochte sich unter beständigen Kämpfen bald wider seine Gläubiger, bald wider die Eidgenossen im Besitz der Landgrafschaft Burgund bis 1406 zu halten. In diesem Jahr übergab der letzte seines Geschlechtes, Graf Ego, Alles, was ihm noch geblieben war, so auch Sigriswyl an Bern, um hierauf in Frankreich, auf fremder Erde, sein Grab zu suchen. Seither ist Sigriswyl ein Theil des achten Ortes der schweizerischen Eidgenossenschaft. Seine älteste Urkunde führt in die Zeit Graf Eberhard's von Kyburg zurück.

Der erste Montag nach St. Jakobstag 1347 war der glückliche Tag, der Sigriswyl zur freien Besitzerin der weitläufigen Liegenschaften erhob, wit welchen es bisher belehnt gewesen war. Was die Gemeinde heute noch an Waldungen und Alpen besitzt, das war zum größten Theil schon in diesem Kauf eingeschlossen. Der Erwerbstitel, ein tadellos erhaltenes, mit dem großen Siegel des Grafen versehenes Pergamentblatt, lautet mit Weglassung einiger Wiederholungen:

„Wir graue Eberhart von kyburg Lantgraue ze bürgenden vergehen vnd tüggen kunt allen dien die disen brief ansehent, lesent, old hörent lesen, nun vnd hie nach, daz wir wissend, gesunt vnd wolbedaht vnd mit guotem rat vber ein kommen sigin, vnd lieplich, vnd gütlich bericht sigin vmbe alle die stöss, vnd vmbe alle die vorder vnd ansprach, so wir hatten, old haben mohten deheins wegez vntz vff disen hütigen tag, alz dirr brief gegeben wart, an die lüt vnd an die gemeinde der parrochi von Sygriswile in Costenzzer bistum, als von der welden vnd gütern, vnd vffbrüchen, vnd gerütten wegen, die da gelegen sind in der selben parrochi inrnnt dien nachgeschribenen ziln, mit namen von dem altenbach zem blummen ze der egge, denne von buocholtz ab zem kromen inn Eschbach, denne den Eschbach vff, da Tüllen vnd Eschenrösch von ein ander scheident, vff vntz an Tüllegge, denne Tüllegge vff vntz an horn, vnd an zettenalp, denne vnder dien alppen für, alz her Cuonrat von burgenstein ritter, als für einen obman, vnd

die vier, dero wir zwen dargebend werden, vnd dü vorgeſchriben gemeind von ſigriſwile ouch zwen dargebend werdent, vſſcheident vnd vſſgebend, vnd waz die denne vſſcheident vnd vſſgebend wider ſigriswile, daz ſol dü vorgnant gemeind han, in allen dem reht, alz die weld vnd güter, dü inrnnt dien egnanten ziln gelegen ſint, denne vndan von der hornegge hin zwiſchan hornen vnd ſchörintz an die march vnd denne alz dü march zwiſchan Juſtiſtal, vnd dero Ehafti von Sygriswile lit, von deſ har vſſ alz dü bilcheri gat vntz an den ſê. Alſo daz die lüt vnd dü gemeind von ſigriſwile die vorgeſchribenen güter von dien egnanten ziln in, vnd die weld, vffbrüch vnd gerüt, alß ſie ſich gezichent in wider ſigriswile, mit acher, mit mad, mit holtz, mit veld, mit waſen, mit zwy, mit wunne, mit weide, mit atzweide, mit ſteg, mit weg, mit waſſer, mit waſſerrunſe, mit grund, mit gret, mit vſuart, mit inuart, mit vollem nutz, mit rüwiger Beſitzzung, mit aller Ehafti, gebuwenem vnd vngebuwenem, fundenem, vnd vnfundenem, beſuchtem, und vnbeſuchtem, ſüllent han, beſitzzen, vnd nieſſen, vrilich rüweklich, vnd eweklich ane alle widerred, bekümmernüſſe, vnd irretag vnſer, vnd vnſer erben, vnd nachkomenen. Vnd haben vmbe diſe rihtung vnd vmbe diſe ſache, von der egnannten gemeind der parrochi von ſigriſwile enphangen drü hundert phunde phenning guoter vnd gemeiner ze Thône, vnd in vnſren nutz bekeret gar vnd genzlich, an gezalten phenningen vnd darumbe wir enzien vns, vnd entwern vns vnd vnſer erben, der vorgeſchribenen welden, güter, vffbrüchen, vnd gerüten mit aller zugehörde, vnd alles dez rechtes, ſo wir daran hatten, old halten ſolten, old wir old unſer erben noch haben möchten deheins weges, ane allein vnſren wiltban vnd vunſer vederſpil, daz behalten wir vns vnd vnſren erben har vnder vor, vnd bewern irn die egnanten gemeinde mit aller zuogehörde, vnd ſetzzen ſi in nutzlich, vnd in lere, und in ewig beſitzung, der vorgeſchribenen welden, vnd gütern, vnd vffbrüchen, vnd gerüten, liplichen mit diſem brief, vnd wellen daz ſi vnd ir nachkomen immer me die vorgeſchribenen güter haben vnd nieſſen, beſetzzen

vnd entſetzzen, vrilichen, vnd lidklichen, ane vnſer vnd vnſern erben vnd vnſern nahkomen widerred, bekümmernüſſe, vnd beſchwerde. Vnd loben diſe vorgeſchribenen rihtung vnd enziehung, vnd ellen dü vorgeſchribenen vnd nahgeſchribenen ding nvn vnd immer me ſtet vnd dankberr ze hanne, vnd da wider nimmer ze tünne, nah ze komenne mit gewalt noch mit reten noch mit geteten, mit worten noch mit werchen, weder an geiſtlichem, noch an welt=lichem geriht, noch vſſerent geriht mit vns ſelben noch mit niem=man anders, noch onch niemmanne ze gehellenne, der da wider tün wölt bi guoten trüwen ane alle geuerde. Vnd binden da=rvmbe vns vnd vnſer erben vnd vnſer nahkomenne, der egnan=ten gemeinde der parrochi von ſigriſwile, vnd iren erben vnd allen iren nahkomenne ze rehten gelten vnd bürgen mit diſem brief. Vnd enzien vns ouch von rehter wiſſend vnd mir guotem willen aller widerred vnd vſſziehung wider dieſe ſach, vnd aller geuerden, vnd akuſt, vnd aller briefen vnd gnaden die nvn von dem ſtuol ze Romme, old von keyſern, old von künigen nvn er=worben ſint, old noch erworben werdent, vnd daz wir nit ſprechen füllen daz diſere rihtung, vnd lidigſprechung nit beſchehen ſi, old daz die phenning nit ſigin gezalt noch gewert, old daz wir betrogen ſigin vber den halbteil eins rehten köffs, old daz es anders ge=ſchriben ſi, denne gerett, vnd alles rehtes vnd ſatzung ſtetten vnd des landes vnd alles rehtes, vnd hilff geiſtlichs vnd weltlichs rehtes, verſchribens vnd vnuerſchribens, da mit old mit dero hilf diſere rihtung enziehung vnd lidigſprechung, old deheins der vor=geſchribenen old nachgeſchribenen dinge, hienach widerzogen be=krenkt, old widerrüft möht werden in deheim weg. Vnd dirr vorgeſchribenen dingen aller ze einem geweren vnd offenen vrkünd, vnd ewigen ſicherheit vnd ſteti haben wir graue Eberhart vorge=nanter vnſer Inſigel gehenkt an diſen brief, dar zuo ſo haben wir erbetten vnſer lieben vnd getrüwen den ſchultheiſſen, den rat vnd die gemeind von Thône vnd den vromen man herrn Johanſen von buobenberg, ritter ſchultheſſ ze bern, daz die irne Inſigel zuo

vnſrem Inſigel gehenkt hant an diſem brief ze einem waren vrkünd aller vorgeſchribenen dingen, vnd vergehen ouch wir der ſchultheſſ, der rat vnd dü gemeind von Thône, daz mit vnſer ſtat Inſigel, vnd Ich Joh. von buobenberg min eigen Inſigel gehenkt haben an dieſen brief, durch bett willen dez egnanten vnſers herren grauen Eberhartz von kyburg, vnd ze vrkünd aller vorgeſchribenen dingen, vnd wart dirr brief gegeben ze Thône an dem neſten mentag nach ſant Jacobstag dez zwelfbotten, do man zalt von gottes gebürt drüzehen hundert vnd ſiben vnd vierzig iar." (Die Siegel des thuner und berner Schultheißen ſind weggeriſſen.)

Ein Blick auf die topographiſche Karte der Schweiz zeigt, daß der in dieſer Urkunde enthaltene Grenzbeſchrieb ein Areal umſpannt, welches von Oſt nach Weſt nahezu zwei Stunden und von Süd nach Nord drei Stunden mißt.

Wenn für dieſes Gebiet die außerordentlich geringe Summe von bloß 300 Pfund bezahlt werden mußte, ſo findet das ſeine genügende Erklärung in den fortwährenden finanziellen Nöthen des Grafen. Zu den alten, durch Kriege verurſachten Schuldenlaſten des Hauſes häufte er in Folge ſeiner Fehden mit Bern ſtets neue. So wurde die Verlegenheit des Herrn dem Unterthan eine Staffel zur Selbſtſtändigkeit und zum Wohlſtand.

Daß Sigriswyl ſchon vor Abſchluß dieſes großen Kaufes etwas, öſtlich an die Dorfſchaft anſtoßendes liegenſchaftliches Gut eigenthümlich beſaß, geht aus der Angabe des Kaufbriefes hervor, die Grenze des neuerworbenen Landes habe ſich zwiſchen dem „Juſtiſtal" (jetzt Juſtisthal) und der Ehhafti von Sigriswyl hingezogen bis hinunter an den See. Nun aber ſitzt Sigriswyl nicht nur nach einer Seite hin, ſondern ringsum im unbeſtreitbaren Eigenen. Wie ſehr durch dieſe glückliche Erwerbung das Selbſtgefühl und Gemeindegefühl der dortigen Bauerſame geweckt wurde, hiefür iſt nahezu jede folgende unter den zweiundfünfzig Urkunden ein weiterer Beweis.

II.

Graf Eberhart hatte den für Sigriswyl außerordentlich wichtigen und folgenreichen Kauf mit dem Wunsch begleitet, die abgetretenen Waldungen, Alpgüter, Aecker und gerodeten Strecken mögen der Gemeinde zu einem immer festeren und fruchtbareren Besitzthum werden; Sigriswyl möge das Alles „immer me haben vnd nieſſen“. Die neue Besitzerin hat dazu ein Ja und Amen gesprochen, welches die Bewunderung der Nachgebornen verdient. Weit davon entfernt, daß sie das leicht Gewonnene ebenso leicht wieder hätte zerrinnen lassen, hält sie vielmehr, und nicht etwa bloß in der Zeit der ersten Liebe, sondern Jahrhunderte hindurch nie erlahmend, nie sich beirren lassend, den Blick auf das eine Ziel gerichtet, den neuerworbenen Schatz eifersüchtig zu hüten und jeden wirklichen oder vermeintlichen Eingriff in denselben, er komme von Innen oder von Außen, zurückzuweisen. Es folgten Tage, wo man mit anderem öffentlichem Eigenthum eine unverantwortliche Raub- und Schleuderwirthschaft trieb, aber das von Graf Eberhard erworbene Gut, sowie die Pflicht, es zu erhalten und zu mehren, hat bis auf den heutigen Tag ein Geschlecht dem andern unverletzt vererbt.

Vor Allem aus suchte man jede Möglichkeit abzuschneiden, den Erwerbsakt als illegal anzuzweifeln. Deshalb genügte es nicht, daß die Vertragschließenden sich gegenseitig verbindlich machten; „ze vrkünd aller vorgeschribenen dinge“ wurde auch die Legalisirung und Besiegelung durch den Schultheißen, den Rath und die Gemeinde von Thun, sowie durch den berner Schultheißen nachgesucht. Den so gefirmten Brief ließ man sich sechsundzwanzig Jahre später auch noch durch den Propst Johann von Interlaken, den Verwalter des sigriswyler Kirchensatzes, bestätigen, um sich auch gegen diese Seite vor allen Angriffen sicher zu stellen. (Urkunde von 1373.)

Die nächste Widersacherin, mit welcher die „Gebürde“ (Bauersame) um den ungeschmälerten Genuß der von jetzt an Almend genannten Gemeindsgüter zu ringen bekam, war die Natur. Noch zur Zeit der Reformation ist die Ueberlieferung in frischem Angedenken, wie „die vorderne (Altvordern) mit grossen costen, müg (Müh) vnd arbeyt vyl geschwendd, vnd eräffert, dadurch sy ir gemeine veldfart verbessert, vnd sy ouch, sölliche schwend in eer zehalten, vyl costen, vnd arbeyt angewendt, dann sunst sölliche wider zuo studen, vnd holtz gangen wärind“. (Bewilligung des Bezugs einer Bürgereinkaufssumme vom 19. Hornung 1533.) Die in der Ruhe von Jahrhunderten gesammelte Produktionskraft des Bodens, welche nunmehr, da man denselben aufgebrochen, immer von Neuem üppig in Busch und Gehölz schoß, war kaum zu bändigen und nur mit Mühe zu zwingen, in würzigen Kräutern und Blumen sich zu entfalten. Nicht geringe Mühe verursachte auch die Abwehr des Gewildes und in Sonderheit der Raubthiere, welche aus den Flühen und Klüften des Grates gegen die neuangelegten Culturen und gegen die Heerden ihre nächtlichen Züge unternahmen. Wenn Graf Eberhard von Kyburg sich den „Wildbann und das Federspiel“ in diesen für ihn abgelegenen und unbequem zugänglichen Gütern vorbehielt, so darf man annehmen, daß eben die Jagdgründe daselbst besonders ergibig werden gewesen sein. An Raubthieren müssen hauptsächlich Wölfe und Bären die dortige Gegend unsicher gemacht haben. Dem Meister Isegrimm zu Ehren hießen die Sigriswyler noch gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts den Dezember „Wolfmonat“. (Ehtagsrodel von 1553—1589.) In den Rechnungen des Gemeindeseckelmeisters von 1557—1570 erscheinen alljährlich bedeutende Jagdausgaben. Aus den kurzen Notizen ergibt sich, daß man auf verschiedene Weise gegen die Bestien in's Feld zog. Weislich sah man es zum Voraus auf die Jungen ab: „dem Mann mit den jungen Wölffen 1 Dicken.“ (Rechn. v. 1558). Man suchte die Lagerstätten und Schlupf-

winkel der Alten auszukundschaften: „dem Caspar an der matt 10 ß, daß er vff den wolff vsfgangen“. (Rechn. v. 1557); „Peter Ruffiner 30 ß, daß er die Bären verzeigt“ (Rechn. v. 1558). Dann stellte man eine Treibjagd an: „den schützen do man den beren hat gejagt 2 ℔, 10 ß“ (Rechn. v. 1568). Dem glücklichen Erleger eines Wolfes kam eine Krone zu: „dem Zoucken vß dem schangnow, so den Wolf gschossen 1 Krone“ (Rechn. v. 1557); „vmb den Wolf 1 Kronen“ (Rechn. v. 1566). Neben den Genannten werden auch die Willener als renommirte Nimrode erwähnt: „den Willineren 10 ß von des beren wegen“. Auf den gefährlicheren Petz scheint man sich mit der unsichern Luntenbüchse nicht gewagt zu haben. Man fing ihn, wahrscheinlich in maskirten Grubenfallen: „vmb win, do man die beren gfangen“ (Rechn. v. 1568). Auf Waldästen mochte man die Beute zu Thal getragen haben: „Lüten, die den Wolf trugen 2 Dicke“ (Rechn. v. 1570). Den Jagdtag beschloß ein „Wolf=“ oder „Berenmal“, dessen Hauptbestandtheile Wein, Brod und Käse waren. Daß weder die Portionen, noch die Theilnahme an der Bewältigung derselben zu wünschen übrig ließen, bezeugt der Posten: „do man den beren hat gfangen, verzert 28 ℔, 10 Bz. 8 Dicke“ (Rechn. v. 1568). Galt der Siegesjubel nur einem Wolf, so machte man geringere Ansprüche an das Seckelmeisteramt: „zwo kronen vmb win, so am Wolfmal vertrunken“ (Rechn. v. 1557). Diese Ausgaben wiederholen sich in einem Jahr. 1557 werden zwei Wölfe geschossen; 1558 werden Bären und junge Wölfe gefangen u. s. f. Die Ausgaben für Pulver und Büchsen hatte ebenfalls das „Landgut“ zu tragen. Noch in einer Urkunde von 1627 ist von Bärengruben am Westabhang der Beatenberger=Fluh die Rede.

Erbitterter und hartnäckiger als der Kampf mit der Natur, mit Wölfen und Bären war das Ringen um die Integrität des Besitzthums mit den Gegnern, welche bald aus dem Schooß der eigenen Gemeinde, bald an den Grenzmarken sich erhoben. Den

ersten Gang wider sie schildert eine Urkunde aus dem Jahr 1374, vom letzten erzählt unser Jahrhundert. Ein Kampf, der 500 Jahre lang als Erbe von Geschlecht zu Geschlecht sich hingezogen hat, muß den Kämpfenden ein eigenthümliches Wesen und ausgeprägte Charakterzüge verliehen haben. Geben wir jetzt einen kurzen Ueberblick über diese vielseitigen, oft verwickelten und sich wiederholenden Conflikte.

Es handelt sich, wenigstens bei den Zusammenstößen mit äußern Gegnern, beinahe ausschließlich um die Marken. Können dieselben in der Gegenwart streitig werden, wo doch mit behauenen Steinen das Möglichste geleistet wird, so mußten in alter Zeit die Anlässe zu Genzstreitigkeiten in unerschöpflicher Menge gefunden werden. Wäre auch die damalige Notariatssprache in Markbeschreibungen gewandter und sicherer gewesen, als sie es war, so hätte das nicht viel geholfen, weil die Anhaltspunkte zum genauen Beschrieb, zumal derjenigen Grenzen, welche nicht durch Flüsse, Mauern, Gräben, Berggräte gebildet wurden, ganz ungenügende waren. Solche Anhaltspunkte waren nach den sigriswyler Akten die auf der mündlichen Tradition beruhenden und darum schwankenden Angaben biderber Männer, sodann in die Augen fallende Bäume, welche vom Sturm entwurzelt und vom Eigenthümer aufgeholzt werden konnten, Felsblöcke, bei welchen es auf steinigen Alpen leicht streitig wurde, welcher der richtige sei, unbehauene Natursteine, in welchen etwa ein Kreuz roh eingekerbt war und, wo die Mark durch Waldung ging, „Lachen", d. h. Einschnitte in Bäume („die Böum, darin man Lachen ze houwen gesinnt war" Urk. v. 1627). Erst im August 1627 ordnete ein Missiv der berner Obrigkeit das Setzen eigentlicher Marksteine. Allein vom Befehl zur Ausführung hatte es gute Weile. Noch im Jahr 1820 werden bei der Festsetzung einer streitigen Grenze zwischen dem sigriswyler Gemeindegut und dem Kalliggut Steinblöcke als Marksteine angenommen. So war nach alleu Seiten die Möglichkeit zum Streit gegeben. Wenn nun noch bei den Nachbarn der

glücklichen Käufer das Unkraut des Neides aufschoß, dann konnten die Uebergriffe nicht ausbleiben. Wir unternehmen zur Besichtigung der Streitobjekte eine kurze Grenzbereisung und beginnen im Westen, wo die häufigsten und leidenschaftlichsten Kämpfe geführt wurden. An die Wegeweisung des Kaufbriefes von 1347 uns haltend, steigen wir dem Altenbach nach, der einst den Burggraben von Oberhofen mit Wasser versah (Urk. v. 1398), hinauf nordostwärts zur nächsten Grenzscheide, zur Blume. Allein was liegt alles zwischen der Stelle, wo man den Bach verlassen muß und dem genannten Berg; und ebenso was alles zwischen der Blume und der Egge und dem Buchholz u. s. f.? Wir finden uns von Station zu Station, wie sie Graf Eberhard seinen Käufern notirt hat, kaum durch und können hundert Zwischenwege einschlagen, von denen es zweifelhaft sein kann, welcher die kürzeste und darum richtige Linie beschreibt; bis wir endlich nach mühsamem Visiren, Auf- und Nieder-, Hin- und Herschwanken ostwärts an die unzweifelhafte, langgezogene Felsmauer des Sigriswyler-Grates gestoßen und längs derselben nach Süden zu unter deren vorderstes, kühn aufsteigendes Bollwerk „Spitzefluh“ zur schönsten Ruhestation auf dem ganzen Wege gelangt sind. Ob das goldübergossene Schneeleuchten der eisgepanzerten Riesen dort hinten, oder das feuchte Schimmern des blauen Thales zu unsern Füßen uns mehr entzückt, wir lassen es unentschieden und folgen dem Grafen Eberhard „vntz an den se“. Da liegt das Schloßgut Ralligen, eine Enklave im sigriswyler Bann, die, wenn sie den Dörflern nicht wohl wollte, um einen Anhaltspunkt zum Prozessiren nicht verlegen gewesen ist. Seine verwundbaren Fersen hatte somit das erworbene Besitzthum zur Genüge.

Die Ersten, welche diesen Umstand benützten, waren drei im Bunde, die Goldenwyler, Teufenthaler und Homberger, Anstößer gegen Nordwesten. Ihre Uebergriffe veranlaßten die Sigriswyler, einen schiedsrichterlichen Spruch zu verlangen. Derselbe machte aber die Parteien um Nichts klüger, weil er naiv genug festsetzte:

Es soll kein Theil über die im Kaufbrief angegebenen Ziele, — welche ja eben durch ihre Mangelhaftigkeit Streit zuließen — „weder ze holtz, noch ze velde, noch ze wune, noch ze weide“ fahren (Urk. v. 1356). Es half natürlich nichts, daß man sich im fortwaltenden Streit diesen Spruch im Jahr 1374 von Propst Johann von Interlaken bestätigen ließ (Urk. von „Walpurgentage ze meyen“ 1374). Dieselben Verbündeten sprachen im Jahr 1397 ganze Waldungen und Alpstücke, die sog. Tobwelden, als ihr Eigenthum an, während diese Liegenschaften nach den spärlichen Angaben des Kaufbriefes den Sigriswylern zugehörten. Der Urtheilsspruch des berner Rathes lautet denn auch zu Gunsten der Letztern (Urk. v. Mittwoch am St. Antonien-Tag 1397). Kaum ist der Vorhang vor dieser ersten Scene gefallen, so beginnt ein zweiter Akt im Kampf der Sigriswyler um ihre Marken. Der Verlauf wird nun schon spannender; es mehren sich die leidenschaftlichen Auftritte. Die westlichen Nachbarn sind die Oberhofener. Sie treiben ihr Vieh über die Grenzen der Sigriswyler. Diese rächen sich, indem sie das eigene Vieh Jenen ins Land führen. Dann wieder jagen die Parteien die auf fremdem Boden weidenden Thiere „mit getribner (gedrehter) Ruthe“ zurück und schlagen die Unschuldigen zu Schanden.

Die Sigriswyler rufen endlich das oberste Landesgericht um einen Schiedspruch an. Im Verhör „erklagen sich die Parteien vast ab einander, wie sie einander mit irem vieh überfuren vnd großen frevel an einander begiengen“. „Umb daz nüt merer gebrest vnd vnlust ufstünde“ bezeichnete der Spruch vom 12. August 1398 einige weitere Gegenstände, „melböme, staphen“, eine Eiche als Richtungspunkte für die Grenze zwischen dem Altenbach und der Blume (Urk. vom 12. Aug. 1398). Das hinderte aber nicht, daß die Oberhofener später wieder mit ihrem Vieh zu weit in die Hölzer hinauffuhren. Die Sigriswyler ließen das so lange geschehen, bis sich ihre Gegner auf Verjährung berufen konnten, und der richterliche Spruch vom Jahr 1582 lauten mußte: Weil sie

die Sache über hundert Jahre lang „unwidertriben“ haben gehen lassen, sollen die von Oberhofen „bei der spänigen Atzweid vnd Acherumb“ verbleiben. Im Gefühl aber, daß die Sigriswyler, abgesehen von der Verjährung, das Recht auf ihrer Seite gehabt hätten, weist der Richter der beklagten Partei sämmtliche Prozeß-kosten zu (Urk. v. 5. April 1582). Im Jahr 1627 muß die Gemeinde Sigriswyl abermals klagbar auftreten und zwar diesmal gegen den Burgherrn von Oberhofen, den Thiebold von Erlach, welcher die Markfeststellung vom Jahr 1398 nicht respektiren wollte. Immer wieder kommen die natürlichen Markzeichen, wie das in ihrer Natur liegt, in Abgang, oder sie werden ungewiß und vergessen, weil sie sich von Ihresgleichen durch keine Merk-male unterscheiden, die nicht anzuzweifeln wären. Das weiß man übrigens damals schon ganz genau, wie aus der Bemerkung eines schiedsrichterlichen Spruches hervorgeht: „die Zilen und Marchen verlierend sich und kommend in Vergeß.“ Gleichwol befiehlt die Obrigkeit erst am 23. Februar 1671 den Sigriswylern und Oberhofenern das Setzen behauener Marksteine. Damals war von diesen Parteien ein neuer Prozeß anhängig gemacht worden. Es handelt sich in demselben um die Frage, ob einige an der unsichern Grenze liegenden Güter nach Sigriswyl oder nach Ober-hofen „Verreis-steuert“ (mit Militärtaxe belegt) werden sollen (Urk. v. 23. Hornung 1671). Die Marke soll mit „währschaften Marchsteinen“ bezeichnet werden, und alle „verdrießlichen und nach-theiligen zwischen den Partheyen ergangenen Wort und Werk“ sollen dadurch aufgehoben sein. Allein, trostlos genug zu hören, sie waren noch nicht aufgehoben. Der Befehl, „währschafte March-steine“ zu setzen, scheint nicht ausgeführt worden zu sein, denn sieb-zehn Jahre und noch einmal zwanzig Jahre später entbrennt der alte Streit „umb die spänige Atzweid und den Holtzhouw“. Erst jetzt erscheint der Obrigkeit zeitgemäß, eine ganz genaue Mark-bereinigung vorzunehmen, Steine wirklich setzen, die Längenmaße zwischen den einzelnen Steinen in Klaftern fixiren zu lassen und

damit nach dieser Seite hin den Sigriswylern Ruhe zu verschaffen. (Urk. v. 1. Oktober 1691). Komisch wirkt es, wenn man hört, wie auch die hintersten nordwestlichen Nachbaren, die Steffisburger, zwischen den Gütern der Goldenwyler und Teufenthaler hindurch ihre Hände nach einem guten Stück der vielangefeindeten gegnerischen Almend ausstrecken. Der Schiedspruch von Bern von 1437 erkennt auf Grund der „vfrechten vnd erberlichen" Kundschaft der Sigriswyler diesen den Besitz der streitigen Hölzer, Wälder, Wunn und Weiden „nach witi, längi vnd breiti" zu. (Urk. v. Mittwoch nach St. Martinstag 1437).

Wo möglich noch frostiger und verdrießlicher weht es Einen von Norden her an. Dort wohnen als nächste Anstößer die Hornegger und Hornbacher. Wenn auch der nordische Streit später als der gegen die westlichen Nachbaren zum Ausbruch kommt (1539), so wird er dafür mit wahrhaft hornstößiger Zähigkeit geführt durch all die schon beschriebenen Stadien der richterlichen Verweisungen auf den Kaufbrief von 1347, der Einfügung neuer vager Grenzzeichen hindurch, bis er endlich, aber erst in unserm Jahrhundert, seinen Abschluß findet. Am 3. Februar 1838 wurde durch Marksteine, die aus „in diesem Jahr gebrannten" Ziegeln bestunden, und durch Vermessung der Distanzen die nördliche Grenze gesichert (Urkunden vom 10. Brachm. 1539, 11. August 1563, 24. August 1578 und Dokumenten-Buch pag. 187).

Rasch und ziemlich ruhig verlief dagegen der Grenzstreit gegen Osten. Dort hatte Sigriswyl zwei Nachbaren, den langgestreckten Felsgrat, der sich sonst ruhig verhielt, wenn er nicht etwa durch die zur Winterzeit erlittenen Unbilden sich verleiten ließ, sein losgebrochenes Steingeröll weit in die Alpen hinunter zu schleudern, und die St. Beatenberger. Diese glaubten im Jahr 1627, die Sigriswyler hätten beim Holzschlagen in ihr Gebiet übergegriffen. Allein an der Hand des Schloß-Urbars von Thun vermochten die Beklagten darzuthun, daß das nicht der Fall gewesen. Nach Anleitung jenes Urbars hat hierauf ein

Schiedsgericht die Marken bereist, genau beschrieben und das „vntz an den sê“ näher bezeichnet mit dem heute noch so genannten Felsen „Wydeli von Oestreich“ (Urk. vom 3. Herbstmonat 1627).*

Es bleibt noch der Süden, wo auf einem niedrigen, vom See bespülten Vorberg das schon genannte burgartige Landhaus eines berner Junkers, Ralligen, sammt einigen dazu gehörenden Gütern lagen. Jahrelange Mißhelligkeiten verursachte die Weigerung des Besitzers Ludwig von Schwertschwende, genannt Michel, die Straße, welche an seinem Schloß vorbeiführte, soweit sein Gut reichte, in Stand zu halten. Ein „Verkommus“ von 1596 schlichtete den Streit. Die Gemeinde übergab dem Burgherrn ein kleines Stück Mattland zum Eigenthum, wogegen dieser sich verpflichten mußte, die Straße zu besorgen (Urk. v. St. Martinstag 1596).

Hinter Ralligen erhob sich ein in den Bann gelegter Buchwald der Gemeinde Sigriswyl, in welchem ohne ausdrückliche Erlaubniß „des fryen Gerichts“ (so hieß die oberste Gemeindsbehörde) Niemand sich beholzen durfte. Junker David Michel, der Besitzer des Schlosses um 1670, ließ dieser Ordnung zuwider all sein Brennholz in dem bequem gelegenen und mit herrlichen Bäumen bestandenen Walde schlagen. Die Sigriswyler hatten sich dessen „um so viel desto mehr ze beschwären“, weil sie einem Vorfahr Davids im Jahr 1573 das Almend- und Landrecht verehrt hatten. Keine Vorstellungen von Seiten der Geschädigten fruchteten etwas. Die Parteien „wuchsen ziemlich aneinander“, bis der Schiedsrichter Joh. Rud. Tillier, Schultheiß zu Thun, den

---

* Wyß, Reise in das Berneroberland, pag. 324 nennt diese Markbezeichnung das Stäudlin von Oestreich. „Dieses Stäudlin,“ bemerkt er, „wächst nicht und welkt nicht; die Schiffer zeigen es fleißig, und man lächelt über ein Weidenschoß, das Jahrhunderte lang, seit die Herrschaft Unterseen östreichisch war, gegrünt.“

übermüthigen Junker in Schranken wies und erkannte, daß sich derselbe als Besitzer des Landrechtes „den Ordnungen und Mehren" zu unterwerfen habe (Urk. v. 3. März 1675). Die Burg ist zerfallen, und hier wie auf der ganzen Linie vom Burggraben zu Oberhofen bis zum Wydeli von Oestreich badet sich sigriswyler Erde im heimatlichen See.

Es läßt sich nicht anders erwarten, als daß eine Gemeinde, welche mit solch einer unabweislichen Consequenz alle Angriffe von außen zurückwies, auch innerhalb der Gemarkung von eigenen Angehörigen das gemeinsame Gut weder antasten, noch eingegangene Verbindlichkeiten gegen dasselbe ungestraft vernachlässigen ließ, wie einige Beispiele zeigen sollen. Schwanden weigert sich 1570, der gegen Ueberlassung eines Landstückes übernommenen Verpflichtung nachzukommen, einen Almendzaun in Ehren zu halten. Es wird schiedsrichterlich dazu verhalten (Urk. vom 19. Mai 1570).

Dem Benedikt Santschi hilft es nichts, daß er 1573 müde geworden, das auf seinem Rebgelände haftende Servitut des Instandhaltens eines „Thürlis" an der Landstraße zu leisten. Das freie Gericht gibt nicht nach (Papierurk. vom 28. Mai 1573).

Hans Frutinger, den Weibel von Aeschlen, kommt 1589 das Gelüsten an, was zwischen dem „hangetschen Thürli", der Tschingelgasse und dem Bül-Thürli liegt, zu seinem Eigenen zu erklären. Das richterliche Urtheil heißt: „Sölliches alles söll fürhin Ehhafte und Allment syn und blyben." (Dok.-B. pag 85).

Dem Christen Amstutz, der um 1668 das ihm zukommende Bauen des Gemeindeweges über die Zuld einem Andern aufbürden wollte, wird vom Richter ein Ultimatum auf acht Tage gestellt (Dok.-B. pag. 161).

Wenn Uli Surer, der Sägemüller zu Merligen, nachlässig wird im Wegschaffen der Sägehölzer und der Steine von der Straße zur Schifflände, so bekommt auch er es mit dem Gerichte zu thun (Dok-.B. pag. 153).

Langjährige innergemeindliche Grenzstreitigkeiten, das eine Mal zwischen Sigriswyl als Almendbesitzerin und den Inhabern des Ralliggutes, das andere Mal zwischen Sigriswyl und einigen Bürgern als Antheilhabern des an's Gemeindegut stoßenden untern Justisthales, werden erst in unserem Jahrhundert durch Ausmarkung der unsichern Linie beigelegt (Dok.-B. pag. 182 u. 186).

Das Gemeinde- und Selbstgefühl, welches sonst schon bei den Alpenbewohnern entwickelter ist, als beim Volk der Niederungen, mußte in einem solchen Kampf um Land und Rechte an Intensität noch gewinnen. Der Sigriswyler nimmt ein stählernes Wesen an, das sofort unnachsichtig lospringt gegen Jeden, der ihn niederbeugen will. Weder seinem Besitz und Recht, noch seiner Ehre läßt er nahe treten. Der Beispiele, wie die Bauersame von Sigriswyl Angriffe auf ihr Eigenthum zurückweist, sind genug erzählt. Eines Vorfalls, der zeigt, wie sie über ihre Ehre wacht, sei hier nach Erwähnung gethan. Nach Neujahr 1587 kam den Sigriswylern zu Ohren, einer ihrer Bürger, der in Balstall niedergelassene Gallus Racheter, hätte jüngst im Löwen zu Thun „inen hinderrucks g'ret vnd vßgoßen, er welle die von Sigriswyl lehren, ime Häfen, Keßi vnd Molten veruntrüwen, stälen vnd entfrömden oder, mit gunst zemälden, der Thüfel trage sy dann". Die Gemeinde klagt ihn ein. David Krüß, der thuner Schultheiß, sitzt am 10. Februar 1587 „an ofnem ring" zu Gericht; und hier muß Racheter die Ankläger „zu ofnen thüren vnd venstren mit vferhabnen fingren, gelerten worten, zu Gott geschwornem eid, der vßgoßen zureden entschuldigen vnd entschlachen." Er muß ihnen „Gastgricht" geben und die ergangenen Kosten tragen. Dazu hat er für jeden der sieben Prozeßbevollmächtigten der Gemeinde Sigriswyl der Herrschaft 6 ℔, der Stadt Thun 10 ℔, zusammen 112 ℔ zu bezahlen, und von Jedem vier „monatleistung, bringt 28 monat zu erlegen."

In diesem sowohl um seiner Dauer, als um der dabei zu Tage getretenen Energie willen staunenswerthen Kampf um das

gemeinsame Gut und Recht hat Sigriswyl, wie das eben menschlich ist, nicht immer maßvoll sich verhalten. Mehr als ein Prozeß zeigt, wie das Festhalten am guten Recht auch etwa in starrsinnige Rechthaberei und das liebevoll muthige Zusammenhalten des Seinigen in habgierigen Eigennutz und in den Versuch, andere zu überlisten, ausartete. Die „Dorfmengi von Eschlon“ ist Mitkäuferin und darum auch von Rechtes wegen Mitantheilhaberin an der Almend. Gleichwohl weisen die Sigriswyler ihre Kirchspielgenossen zu Eschlen Jahre lang von der gemeinen Alpfahrt zurück unter dem Vorwand, dieselben hätten daheim Heu, Korn und Blumen genug. Die unbillige Zurückstellung wird so hartnäckig fortgesetzt, bis die in ihren Rechten Verkürzten sich an den Richter wenden. Derselbe, Niklaus von Eisenstein, Schultheiß zu Thun, entscheidet, sie sollen „wune, wasser vnd weide miteinandren ane widerrede nüssen vnd lieplich vnd früntlich geeinbert vnd verslicht sin“ (Urk. v. Brachm. 1387).

Die Merliger besaßen die zwischen der Fischbalm und dem Rufibach gelegenen Hölzer, welche sie in ältester Zeit vom Propst und Kapitel von Amsoldingen gekauft hatten. Nach der Besitzergreifung des von Graf Eberhard erworbenen Areals sprechen die Sigriswyler jene Waldungen als gemeines Eigenthum an, ihre Forderung auf den ganz unstichhaltigen Grund stützend, die betreffenden Hölzer seien im Kaufe von 1347 eingeschlossen. Ein Schiedsgericht, als dessen Obmann Niklaus von Scharnachthal genannt wird, wies 1463 die Ansprecher ab, weil der merliger Kauf der ältere sei (Urk. v. 27. Mai 1574, in welcher der Spruch von 1463 enthalten ist).

In den siebenziger Jahren des XVII. Jahrhunderts haben die Sigriswyler den Versuch gemacht, durch List sich ihren Verpflichtungen dem guten Pfarrer Müller gegenüber zu entziehen. Von sämmtlichem Privatland, nicht aber von der Almend bezog der Pfarrer den Fruchtzehnten. Um nun auf ihren eigenen Aeckern möglichst wenig Frucht pflanzen und in Folge dessen möglichst

wenige Mütt Korn und Roggen in den Pfarrhof liefern zu müssen, fing die kluge Bauersame an, die Almend aufzubrechen und dort anzusäen, wodurch dem Predikanten auch noch das Sömmerungs=(Weide=)Recht geschwächt wurde. Schultheiß Niklaus Tillier machte am 3. März 1675 die Klugheit der Sigriswyler zu Schanden und verbot den Aufbruch.

Solche unrühmliche Kämpfe gehören aber immerhin zu den Seltenheiten.

III.

Eben so eifrig, wie auf intakte Erhaltung ihres kleinen Bereiches, waren die sigriswyler Bergleute bedacht auf Abrundung desselben, auf Mehrung durch Tausch und Kauf, auf Entlastung von Servituten und auf allen Antheilhabern gerecht werdende Nutzbarmachung.

Mit den Worten „umb ihr und ihrer Erben erachteten besseren Nutzens, mehrerer Kommlichkeit und Gelegenheit willen“ (Dok.=B. pag. 169) sprechen sie sich selber über den Zweck solcher Tausch= und Kaufsverträge aus. Dieselben mögen hier in Kürze notirt werden:

Die Nutzung sämmtlicher Ralligmatten steht vom heiligen Kreuztag im Mai bis zum selben Tag im Herbst ausschließlich dem Besitzer von Ralligen zu, und nur in der übrigen Zeit hat die Bauersame von Sigriswyl das Recht, ihr Vieh auf dieselben zu treiben. Gegen dieses Recht überläßt die Gemeinde 1548 die untere Hälfte der Matten dem Herrn von Ralligen zum freien Eigenthum, während sie die obere behält (Dok.=B. pag. 149).

Sie übergibt 1563 dem Hans Racholter zu Gunten den neben dessen Garten am Rüdisberg stehenden Nußbaum gegen den dritten Theil des, eine halbe Jucharte messenden Herzogenackers an der Landstraße (Urk. v. Samstag nach Auffahrt 1563).

Für „dreier Kuh Berg“ am Meienfall, „zweier Kuh Berg an Horn“ und 460 Pfund tauscht sie 1563 17½ Kuh Berg am hintern „Thüln“ ein „mit aller Rechtsame in Staffel, Keßi, Schiff vnd Geschirr“ (Urk. v. 15. Horn. 1563).

Von mehrern Antheilhabern erhält sie 1565 für die Ehhafti „am Alpweg Rupperschluchten“ drei Matten am Alpweg, welche sie zur Almend schlägt (Urk. v. St. Gallentag 1565).

Sie tauscht ferner ein:

1566 von Michel Sigrist zu Aeschlen die Chobismatten innerhalb des Teufengrabens gegen ein in Winklen gelegenes und mit „Lachensteinen“ ausgemarktes Stück Almend (Urk. v. Mitte April 1566);

1730 von Alt-Statthalter Anton Staufer das auf der Almend gelegene Dietrich-Moos gegen 1½ Juchart am Margel (Dok.-B. pag. 169);

1730 von Peter Oppliger in Emdorf das auf der Almend gelegene 3½ Jucharten große Mattland im Scheris-Moos gegen 3 Jucharten Almend unterhalb dem Appen-Telli im Bühlgraben (Dok.-B. pag. 145);

1733 von Benedikt Rufener in Emdorf das 13 Jucharten haltende Rüdli in der Almend gegen 15 Jucharten am Alpiglen (Dok.-B. pag. 166);

1742 von Christen Zeller eine halbe Juchart Almend zu Gunten am Bach gegen ein 70 Klafter großes Hofstättli in Sigriswyl (Dok.-B. pag. 174) und

1745 von Peter Boß in Wyler den durch dessen Gut sich ziehenden neuen Alpweg gegen ein Stück alten Alpweges (Dok.-B. pag. 176).

Unter den Kaufsverträgen zur Mehrung der Almend sind nennenswerth ein solcher von 1563, welcher Sigriswyl gegen Bezahlung von 350 Pfund in den Besitz der an die „prant-louwinen“ und Giebelfluh stoßenden Matten „im Schwendi“ brachte (Urk. vom 14. Juli 1662); dann ein Kauf von 1565, welcher zwischen

der Gemeinde und Uli Veller zu Wichdorf abgeschlossen wurde um 600 Pfund für 13 Kuh Berg im hintern Thül (Urk. v. Martini 1565).

Es zeugt von einer früh gereiften Einsicht der Sigriswyler, daß sie bereits im XVI. Jahrhundert ihr Augenmerk auf Entlastung ihrer Nährmutter von der Zehntpflichtigkeit richteten und „ihre Güter derselbigen Beschwärd ledig vnd fry machen" wollten (Dok.-B. pag. 109). Im Jahr 1591 werden sie von der Obrigkeit zur Entrichtung von Zehnten für ihre neuen Reutenen und Aufbrüche angehalten. Sie schicken sofort eine Abordnung nach Bern und bitten mit Erfolg um die Zehntfreiheit, welche sie seiner Zeit unter ihrem Lehensherrn Graf Eberhard besessen hätten (Urk. v. 23. Horn. 1591).

Am 14. April 1591 kauft sich die Gemeinde von dem der Pfrund gehörenden Obst-, Werg-, Flachs- und Rübenzehnten los um die Summe von 400 Kronen, welche sie dem Rath zu Bern, als ihren Kastvogt und Kollator zu bezahlen hat (Dok.-B. p. 91). Sie blieb die bedeutende Summe nicht lange schuldig. Die Quittung ist bereits vom St. Luzientag 1592 datirt.

Um 1500 Pfund befreit sie sich am 6. März 1628 vom Korn-, Obst- und Wergzehnten, den Ulrich Graber zu Wyler bis dahin von Gütern jenseits des Huser-Grabens zu beziehen das Recht gehabt (Dok.-B. p. 109).

Der 5. Mai 1669 enthebt sie des an die Pfrund zu leistenden „Jungen-Zehntens", der Beschwerde, von einem Kalb, Lamm oder Gitzi je ein Pfund, von „einem Schwein mit jungen Fühli" und von einem stoßenden Immenschwarm vier Pfennige zu entrichten. Als Gegenwerth hatte sie ein und einen halben Vierling Land „an der Gaßen" zu Handen der Pfrund abzutreten (Dok.-B. p. 113).

Am meisten ließ sich die Gemeinde im Jahr 1774 den Loskauf vom Erdäpfel-, Ackerbohnen- und Erbsenzehnten kosten, der auf den „Räftlin", den der Pfrund zehntpflichtigen Aeckern, haftete. Zwei Jucharten an das Pfarrland stoßende Matten,

welche sie aus Privatbesitz um 2500 Pfund an sich brachte, waren der Kaufspreis (Dok.-B. p. 180).

Wie die Erwerbung eines eigenen Gemeindebannes, wie das unverdrossene Ringen um die Integrität desselben, so verleiht auch diese mit namhaften Opfern verbundene Bemühung um Zehntloskäufe der Physiognomie des Sigriswylervolkes den ausgeprägten Zug der Freiheitslust. Doch nicht bloß die ideale Befriedigung über die Erwerbung einer neuen Freiheit brachten der Gemeinde diese Opfer ein; nunmehr durfte sie mit ungetheilter Freude auf die Erträgnisse ihrer Güter schauen. Den unaufhörlichen Mißhelligkeiten, welche aus dem verdrießlichen Einsammeln der Zehnten zwischen dem möglichst viel verlangenden Zehntberechtigten und dem zu möglichst wenig willigen Zehntpflichtigen erwuchsen, war der Boden entzogen. Und dazu war man nicht mehr genöthiget, in Fehljahren einen Bittgang um Ablaß nach Bern zu thun, wie das sonst von allen Seiten her in übertriebener Weise geschah. Hat doch die Regierung ein vom 23. Februar 1565 datirtes Mandat in allen Kirchspielen von den Kanzeln verlesen lassen, laut welchem sie in Zukunft, Unglücksfälle ausgenommen, die endlosen Gesuche um Zehntnachlassung von der Hand weisen werde.

Neben der Entlastung der heimatlichen Erde von der Zehntpflicht bestund eine weitere Sorge darin, Vorsicht zu treffen, daß, wie die Almend, so auch die Privatliegenschaften innerhalb des Gemeindebannes der sigriswyler Bauersame verbleiben. Wie man sich weder durch Gewalt noch List in seinem Recht und Besitzthum verkürzen ließ, so sollte auch auf gesetzlichem Wege weder durch Verkauf noch durch Vererbung etwas entzogen werden können. Den Verkauf durfte die Gemeinde nicht geradezu verbieten. Sie faßte aber bereits im Jahr 1493 den für Alle verbindlichen Beschluß: Wenn Einer einem Auswärtigen Güter verkaufen will, und es begehrt Jemand aus der Kirchhöri in den Kauf einzutreten, so hat dieser das Vorrecht und soll die Güter zu dem Preis erhalten, welchen der

Fremde geboten, damit die Liegenschaften den Gerichtsangehörigen bleiben „vnd si dester baß ir narung vnd notturft darus haben". Die Regierung ertheilte diesem, „fryheit vnd fürsehung" genannten Beschluß die gesetzliche Gültigkeit (Urk. v. Montag nach Kreuztag 1493).

Die Almendsordnung vom Jahr 1650 enthält folgende Bestimmung: Bei Verlierung gemeiner Nutzung in Holz und Feld soll kein Gemeindsangehöriger einen eigenen Berg an Äußere verkaufen, vertauschen, vermarkten, verehesteuern, verehren.

Eine im Jahr 1675 festgesetzte Bestimmung lautet: Wenn ein Privatgut und das dazu gehörende Benützungsrecht der Almend erbweise an einen Äußern fällt, so soll kein Innerer das Recht haben, bloß das Privatgut sich zu erwerben; er muß zugleich auch das Almendrecht kaufen, „damit die Äußern nit Anlaß habend, den Berg ze behalten und also nach und nach die Innern um denselben kommind." (Urk. vom 3. März 1675).

Wenn die Gemeinde Privatland gegen ein Stück Almend eintauscht, so vergißt sie nicht, in den Tauschvertrag die Bedingung aufzunehmen, daß das Vertauschte nie an einen Gemeindsäußern verkauft werden dürfe (Dok.-B. p. 166, Urk. v. 1733).

Was die Benützung der Gemeindegüter betrifft, so mußte voraus festgestellt werden, wie man sich gegen neue Antheilhaber an den gemeinen Nutzungen verhalten wolle. Sigriswyl bekam schon früh Veranlassung, hierüber Beschlüsse zu fassen. Es erlebte bereits am Schlusse des XIV. und mehr noch im Anfang des XV. Jahrhunderts eine ziemlich starke Einwanderung besonders von Süden her. Ueber die Alpen kamen aus dem Wallis die Hilprand, Bungener, Antönien, Lener, Helbarter, Zenders, zen Roßen, ze Brugg, ze Obrist; von Grindelwald die Kirchbühl; von Sarnen die Trinkler; von Schönegg die Grüning; von Brienz die Abbühl (jetzt Ambühl?); von Lenzingen (Leissigen) die Fischer; von Eggenwyl die Ab dem Berg; Andere von Amsoldingen, Lungern, aus dem Siebenthal (Jahrzeitenbuch pag. 68, 70—75). Die

Eingewanderten müssen zum größten Theil mittellos gewesen sein, denn ihre Namen finden sich in derjenigen Abtheilung des Jahrzeitenbuches verzeichnet, welche die Anniversarien der Armen enthält.

Nach dem „landtrecht der vorderen“ (Altvordern) hatte Jeder, der sich in Sigriswyl „hußhäblichen“ setzen wollte, 25 Gulden zu entrichten, wenn er Nutznießer von Wunn und Weide zu werden wünschte. Im Jahr 1533 hat der Rath dieses Landrecht in dem Sinn bestätiget, daß von einem Nicht-Landesangehörigen 25 Gulden — später 400 Pfund — zu fordern gestattet sei. Die Festsetzung der Bürgereinkaufssumme für Landesangehörige behielt sich die Obrigkeit vor (Urk. vom 19. Hornung 1533). Aus einem Bürgereinkaufsbrief vom 29. Mai 1614 lernt man die weitern Bedingungen kennen, unter welchen eine Aufnahme Statt fand. Der Bewerber um das Bürgerrecht verpflichtet sich: 1. Jeweilen, wenn die Gemeinde ein Mehr mache, nicht dagegen zu streiten, sondern es schützen und schirmen zu helfen; 2. gegen die Gemeinde keinen Rechtshandel anzufangen. Würde er gleichwohl „Rechtsübung“ wider sie anheben und dabei unterliegen, so habe er sein Landrecht verwirkt, die Gemeinde aber sei nicht schuldig, ihm den Einzug zurückzuerstatten; 3. nichts von der Winterung der Gemeinde, weder Heu, noch Emd, noch Lische (Waldgras), noch Stroh, noch Vieh zu kaufen (weil dadurch die Fähigkeit der Verkäufer, ihr Almendrecht zu genießen, gemindert worden wäre), oder wenn er Vieh kaufe (d. h. über die seinem Almendrecht entsprechende Anzahl Stücke hinaus), dasselbe außerhalb der Gemeinde zu sömmern; zu Reisen (Militärdienst), Steuern, Tellen, Anlagen und allen andern gemeinen Sachen sich willig zu stellen. Hat er sein Handgelübde gethan, so gelobt ihm der Statthalter (Präsident des freien Gerichtes) feierlich, daß er nun an allen Landrechten und Rechtsamen, an Holz und Feld, Wunn und Weid, Alp, Almendrecht und Reisgeld (Sold) Theil haben solle, daß man ihn schützen, schirmen und handhaben wolle. All diese Bedingungen sind wiederum der Ausdruck eines stark entwickelten

Gemeindegefühls. Man war da oben überm Thunersee mit nicht geringerem Stolze Hirt, als drunten in den Städten Aristokrat und auf den Burgen Adeliger; und über sein Bißchen grüner Erde hielt der Sigriswyler ebenso eifersüchtig Wache, wie Andere über ihre Stammbäume nnd Wappen.

Eine feste Regulirung des Benutzungsrechtes der Almend wurde nöthig, wenn anders der Besitz derselben ein dauernd fruchtbarer und weder das Ganze ausgenützt, noch der Einzelne bevorzugt oder benachtheiligt werden sollte. Noch im XIV. und im XV. Jahrhundert mochte eine genaue Controle über die Nießung der Gemeindegüter durch die Einzelnen nicht geboten sein, bis die Vermehrung der Bevölkerung (Clewi Moser von Aeschi und seine Gattin Minna hatten 33 Kinder, Jenni an der Hofstatt und seine Frau Bela 13 Kinder, Heini von Gonten von seiner Greda 12 Kinder, Clewi Von-Dorf von Schwanden 10 Kinder [Jahrztb. p. 18, 19, 30, 50], u. s. f.), und Competenzstreitigkeiten zwischen den zur Kirchgemeinde gehörenden Ortschaften eine Alpfahrt-, Almend- oder „Sey“*-Ordnung nöthig machten. Ihre endgültige Form erhielt diese „Sey“ am 4. Juni 1650. In derselben ist das Recht der besitzenden Klasse und das der Armen genau auseinander gehalten. Sie ist mit dem berner „Staats-sekret Insiegel“ versehen und lautet ihrem Hauptinhalte nach: Mitte April soll ein Bürgerausschuß untersuchen, ob genug grünes Futter für die Milchkühe vorhanden sei, und den Ausfahrtstag feststellen. Bei Buße darf Keiner vorher „ausfahren.“ Der Besitzende darf auf die Almend und Atzweid auftreiben „Sechs Kühen schwäri“, wenn er soviel oder mehr überwintern kann, sammt einem Brauch-Roß oder einer Stute mit Füllen; ferner zwei ordentlich geringete (mit Nasenringen versehene) Schweine mit zwei Jungen und zur Zeit des Acherums,

---

* Seien (nhd. seigen) bedeutet „fallen machen, abwägen (die Wage sinken machen) visiren“; die „Sey“ ist somit die „Regulirung, Richtung“.

wenn das Buch (die Buchnüsse) und die Eicheln gerathen sind, noch zwei Schweine. Der Pfarrer genießt überdies „von Ehr=, Rechts= und Respekts wegen“ die Vergünstigung, zweispännig, d. h. mit zwei Brauch=München (verschnittenen Hengsten) auf die Alp zu fahren. Wer zufällig nicht eigene Winterung besitzt, darf gleich=wohl fünf Kühe treiben, wenn er dieselben mit auswärts gekauftem Futter überwintert hat. Für die Waisen darf zu deren bessern Auferziehung auch je eine Kuh auf die Almend geführt werden. „Sechs Kühen schwäri“ heißt so viele Rosse, Kälber, Schafe, als für sechs Kühe gerechnet werden; ein einjähriges Roß für eine Kuh, ein zweijähriges für zwei, ein dreijähriges für drei, ein Brauch=Münch oder eine Stute sammt Füllen für drei, ein Kalb für eine halbe, ein junges Rind für eine halbe, ein dreijähriges für eine, und acht Schafe für eine Kuh.

Der Besitzlose hat das Almendrecht für zwölf Geißen oder Schafe oder für eine Kuh, für ebensoviele Schweine, wie die Ver=möglichen. Hat er keine Schweine, so darf er zwei entlehnen. Den Winterbedarf an Futter soll er bei denen kaufen, welche daran Ueberfluß haben. Deßwegen sollen die Besitzenden kein Vieh, weder von Innen noch von Außen, an die Kost nehmen, damit die Armen nicht genöthiget sind, auswärts Futter zu suchen. Der Dürftige, welcher keinerlei Vieh auf die Weide zu schicken ver=mag, kann seine Sey verkaufen um eine halbe Krone per Kuh. Jeder bekommt auf der Almend Beunten, Garten und drei Fucharten zum Ausreuten auf drei Jahre, wobei die Reichen den Armen bestmöglich Hand zu bieten angewiesen sind.

Allgemeine Bestimmungen: Jeder soll im Frühling vierzehn Tage an die Horn=Mettlen fahren. Zur Vornahme von Almends=arbeiten, Zäunen, Schwanden, Reuten soll in jedem Dorf ein Rottmeister geordnet werden. Würde die Almend mehr oder we=niger, als hier vorgesehen, ertragen, so kann die Sey nach Pro=portion gemehrt oder gemindert werden. Dieser Ordnung Zu=widerhandelnde werden mit einer Buße von 3 Pfund von jedem

Haupt Vieh bestraft. Die eine Hälfte der Bußen fällt der Spend von Sigriswyl, die andere dem Schultheißen von Thun zu.

So kämpfend, mehrend, zusammenhaltend und ordnend bereitete man sich einen festen Boden für ein Dasein, welches sich für Leib und Seele gedeihlich gestalten konnte. —

IV.

Wie sich nun auf diesem Grund das Leben in seinen manigfaltigen Beziehungen und Bethätigungen darstellte, darüber geben die vorhandenen Urkunden mancherlei Aufschlüsse und besonders reichliche über

1. Das kirchlich-religiöse Thun und Lassen des Sigriswylers. Wann die Gemeinde ihr erstes Gotteshaus erhalten hat, ist nicht bekannt. Von einem spätern Kirchenbau redet das Jahrzeitenbuch: „wer wandelbär wort oder swüre vnwönliche bi got oder siner muter vnd ander siner hilgen sagt, der ist an gnade gefallen, der kilchen an den bv ein phunt pfhennige vnd dem lüpriester also vil, daz er sie zichen sol ze handen der kilchen vnd sine“ (seinen Handen) (Jahrztb. pag. 119 von späterer Hand geschrieben). Es ist ungewiß, ob mit diesem Bau der Besuch im Zusammenhang steht, welchen der Vikar des Bischofs von Konstanz im Jahr 1467 der sigriswyler Kirche machte. (Lohner, die ref. Kirchen im Freistaate Bern, p. 292.) Das Jahrzeitenbuch erwähnt dieser Visitationsreise mit den Worten: „fr̄ thōs dei grā ep̄s agathopoli. vicari. in pontificalū. reū^{mi} dn̄i hermanni ep̄s constan̄. rec$\bar{o}$ciliā. hanc eccliā in sigriswil. in die appt. año 1467^{o} . . . . . indulgn̄cijs consuet. — -rector fuit Johs̄ gisler.“ (pag. 79). Ist auch die Notiz etwas defekt, so versteht man aus ihr doch so viel, daß unter dem Kirchherrn Johannes Gisler Bruder Thomas, der Ordens-Weih-Bischof von Agathopolis (in partibus

infidel.) und zugleich Suffragan des Bischofs Hermann von Konstanz * die sigriswyler Kirche im Jahr 1467 mit den üblichen Abläſſen neu verſehen hat. Der Schutzpatron dieſer Kirche ſowie ihrer Vorgängerin war der hl. Gallus. Der Prieſter Heinrich von Kyſen nennt die Kirche von Sigriswyl im Jahrzeitenbuch ſchlechtweg „den heiligen Gallus“ (pag. 11). Ein Späterer ſchreibt über die Colonne für den Gallustag „Patron dieſer Kirche“ (pag. 94). Der Schutzpatron des Thurmes war der hl. Antonius (pag. 4). Im Gotteshaus ſtund ein Altar der „ſeligen Jungfrau“ mit den Märtyrern Fabianus und Sebaſtianus, Gregorius und Johannes als Patronen (pag. 6, 36, 40). Neben dem Eingang zum Thurme befand ſich ein dem hl. Goar geweihter Altar (pag. 60). Die Beinhauskapelle war der Jungfrau Dorothe unterſtellt (pag. 12). Von dieſer wahrſcheinlich gegen das Ende des XV. Jahrhunderts begonnenen und im Anfang des XVI. Jahrhunderts vollendeten Kirche iſt nicht viel mehr geblieben, als der Taufſtein. Wäre es erlaubt, von dieſem einen Schluß auf das einſtige Ausſehen jener zu ziehen, ſo müßte man annehmen, ſie ſei ein ſchmuckvolles, im ſpätgothiſchen Styl gehaltenes Gebäude geweſen. Der kelchförmige Taufſtein zeigt als architektoniſche Verzierungen Kielbögen, welche auf krabbenartigen Conſolen ruhen und ſich über die Attribute der Evangeliſten wölben. Auf einem Spruchbande ſteht vor und nach einem Wappen (Arve?) in gothiſchen Minuskeln der Name Jo. Erv, Kilchher und nicht Marx, wie der Thuner Landammann und Geſchichtsforſcher Lohner geleſen hat („die ref. Kirchen im Freiſtaate Bern“ pag. 293). Obwohl dieſes Denkmal den Altersausweis in gothiſchen Majuskeln an der Stirn trägt, iſt ihm das Geſchick zu Theil geworden, für viel älter angeſehen zu werden, als er wirklich iſt. Lohner ſetzt ihn in's XIV. Jahr-

---

* Biſchof Hermann III. von Breitenlandenberg, zum Biſchof von Konſtanz erwählt 1466, ſtirbt 20. Herbſtmonat 1474. Sein Generalvikar war der Minoritenbruder Thomas, mit dem Geſchlechtsnamen Weldner. (Rochh., Legende vom Bruder Klaus, S. 78.)

hundert, gegen welche Annahme schon der Styl desselben spricht. Die Zeit der Spätgothik ist in der Schweiz erst das XV. und XVI. Jahrhundert. Die Jahrzahl ist durchaus 1506 zu lesen, auch wenn die beiden letzten der fünf C (Hunderter) dem Steinmetzen allerdings nicht sonderlich gerathen sind. Dieser Taufstein führt uns in den gegenwärtig noch bestehenden Neubau von 1678, in welchem er in verjüngtem farbigen Kleide paradirt.

Die vom damaligen Pfarrer geführte Kirchenbaurechnung ist vorhanden. Der durch Werkmeister Düntz ausgeführte Bau, bei welchem aber ohne Zweifel das Mauerwerk der alten, 1671 abgebrannten Kirche theilweise wenigstens mitbenützt wurde, kam auf 4372 Pfund zu stehen. Wie ein später Nachhall der opferfreudig begeisterten Tage, da man drunten in den aufgeblühten Städten die reichgeschmückten Münster baute, muthet es Einem an, wenn da droben in den armen Sigriswyler-Bergen ein großer Theil der erforderlichen Summe durch Einziehen freiwilliger Steuern von Hütte zu Hütte zusammengebracht wurde. Wehe dem, der es wagte, über das freudig unternommene Werk nicht mit dem gebührenden Respekt zu sprechen. Es erging ihm wie dem Michel Graber, der „wägen gewüssen vsgoßnen Worten wider das Kilchenbauw“ um 15 Kronen gebüßt wurde. Zum Aufbringen des Fehlenden klopfte man vorerst bei den gnädigen Obern an, klug und weise dem Gesuch mit einem „alten Käs“ Nachdruck verleihend. Und wahrlich, die 81 Kronen, welche von dorther flossen, waren einen Käslaib werth gewesen. Dann werden „Ihr Gnaden von Spietz vmb vätterliche hilf“ auch wieder mit Käse angesprochen. Die Nachbarn auf Beatenberg verehrten ein (ohne Zweifel gemaltes) Kirchenfenster. Das größte Gegengeschenk ließen sich die Sigriswyler bei Anlaß des Kirchenbaues die Erlaubniß der Obern kosten, auf der Almend zu Handen der Kirche Reben anzupflanzen. Fünf „schöne alte Käs“ wanderten dafür nach Bern.

Die zwei Glocken der alten Kirche haben nahezu zwei Jahrhunderte lang auch vom neuen Thurm herab „den Lebenden ge-

rufen und um die Todten geklagt". Im Jahre 1868 haben sie dann ihr heißes Grab gefunden in der Schmelzhütte des Glockengießers Moritz Sutermeister in Aarau, freilich um wieder aufzuerstehen in den drei neuen Glocken, welche um die Summe von Fr. 4434 erstellt wurden. Der Erlös für die alten Glocken betrug Fr. 2008. Der größte Theil des Fehlenden wurde auf dem Wege der Subskription gedeckt. Mehr noch, als die ziemlich zahlreichen Fünfliber und Zehnfrankenstücke sind die vielen Zwanzig-Centimesstücke dabei ein Denkmal des neuerdings aufgeblühten Gemeindegeistes und Opfersinnes. Sie sind die Groschen der Armen. Eine mehr eigenthümliche als schöne Zierde des Kirchen-Innern ist die große, düstere Holztafel mit den zehn Geboten und den dieselben umrahmenden Wappen der sigriswyler Geschlechter. Sechszehn große Glasgemälde sollen nach Lohner die Kirche geschmückt haben. Nur eines derselben ließ die Gemeinde aus ihren Mitteln erstellen; sie bezahlte für dasselbe „dem Herrn Güder, dem Glasmahler, 2 Kronen" (Kirchenbaurechnung). Sie alle sind spurlos verschwunden. Im Jahr 1807 sind sie durch neue Fenster ersetzt und natürlich um ein Nichts an einen berner Glaser verhandelt worden. Lohners Bedauern geht nicht weiter als dahin, „daß nicht einige der beßern beibehalten wurden".

Wollen die Sigriswyler wissen, was dereinst, wenn abermalen ihr Gotteshaus gebrochen wird, aus dem weithinglitzernden, 12 Pfund schweren Knopf auf dem Kirchenchor an's Tageslicht treten wird, so sagt ihnen Prädikant Daniel Müller mit lauschigen Worten, als wär's aus einem Märchen: „Ein zinig Kästlin, in welches ich ein gschrift, sampt etwas Gält-Sorten gelegt, vnd in den neuwen Knopf gethan."

Am 29. April 1678 fand die „Aufrichti" statt, welcher zu Ehren ein Faß Wein von 643 Maß geleert wurde.

An Anläßen zur Bethätigung des religiösen Sinnes und, wie wir später sehen werden, auch noch anderer Sinne, fehlte es der Gemeinde nicht. Da war neben den gewöhnlichen Sonn- und

Feiertagen und den Tagen der Ober- und Unter-Patrone die Kirchweih, welche auf den ersten Sonntag nach dem Fest der hl. Jungfrau Verena, den 1. September, fiel (Jhrztb. pag. 79). Am 9. September, am hl. Gorgoniustag hatte man der Einweihung der bischöflichen Mutterkirche zu Konstanz feierlich zu gedenken (Jhrztb. pag. 80). Aus guter Nachbarschaft mußte man sodann mitmachen, wenn am ersten Sonntag nach dem Fest des Erzengels Michael die Stadt Thun, und wenn am Sonntag vor Gallentag Steffensburg die Kirchweih beging. Bei einem Pfund Wachs Buße mußte gottesdienstlich gefeiert werden am Tage des Antonius, den 17. Januar, des Germanus, den 31. Juli, des Theodul, den 16. August, des Auguſtinus, den 28. August, des Ursus und Genossen, den 30. September (Jhrztb. pag. 4, 68, 72, 76, 88). Im Herbst kam jeweilen die Zeit der großen Abläſſe. Am hohen Festtage des hl. Schutzpatrons Gallus wurde ein solcher von fünfhundertzwanzig Tagen ertheilt (Jhrztb. pag. 94). Einen ebensolange wirksamen konnte man sich am 28. Oktober, am Simon- und Judä-Tag in der Kirche ven Sigriswyl erwerben.

„Gäbige“ Ablaßtage waren auch der 1. Wintermonat, Festinuitas (Jhrztb. pag. 98), der 2. Wintermonat (pag. 98), der 25. Wintermonat, Jungfrau Katharina (pag. 106), der 20. Dezember, der Vorabend des Thomastages (pag. 114) und der 25. Dezember (pag. 116). Dazu kamen die Vigilien, die Gottesdienste am Vorabend hoher Festtage. Gewiß, es war des Guten viel; zu viel, meinte die berner Obrigkeit gegen das Ende des XV. Jahrhunderts. In Betracht „des mercklichen schadens und der nachteyle des gemeinen mans, der sich siner handearbeyt erneren muß“, und in Betracht des Umstandes, daß die Feiertage „mit allen sünden, hoffart, spilen, überflüssigem trinken, Gotteslesterung, h . . . .“ zugebracht werden, hat der kleine und große Rath den „öberfluß der fyrtage“ gemindert und beschlossen, in Zukunft zu feiern: Alle Sonntage, die „Hochzyten der hochgelobten Junkfrowen“, nämlich „den Tag Jr Reinigung, genampt Liechtmäß,

Fr Verkündung im Merzen, Fr Himmelfart im Dugsten, Fr Gebürt im Herbstmanot, Fr Enpfänknüß im Aduent." Am Tage der „Heimsuchung" darf Nachmittags gearbeitet werden, ebenso am St. Marxentag, am Fest der Kreuzesfindung, der 10,000 Ritter, Johannis und Pauli, des hl. Ulrich, der hl. Verena, der Kreuzeserhöhung, des hl. Mauritius, Michael, Niklaus. Dagegen sollen „hochzytlich vnd fyrtäglich gehalten werden": die Zwölfbotentage, St. Georg, Ostern und Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten und Pfingstmontag, Fronleichnam, St. Johann der Täufer, Maria Magdalena, Laurentius, Allerheiligen, St. Martin, St. Katharina, Weihnacht, St. Stephan, Beschneidung Jesu, der hl. Drei-Königentag, die beiden St. Ursen und in jedem Kirchspiel der Patron desselben. Die Feier der übrigen, durch die Bischöfe den Landleuten „vfgesatzten" Tage ist freigegeben (Mandat ohne Jahrzahl aus der Zeit vor der Reform.). Die berner Obrigkeit meint am Schluß ihres Erlasses, es werde sich über „sollichen abbrüch" Niemand zu beklagen haben. Nein, wirklich nicht; sie hat noch ziemlich viel übrig gelassen. Erst im Reformationsjahr fand sie den Muth, vorläufig mit einem Theil dieses Ueberflusses aufzuräumen, welcher die alte heilige Sechstages-Arbeit ungebührlich störte und Anlaß gab zu Extravaganzen jeder Art. Ein Mandat vom 21. Juni 1528 befiehlt, daß nur noch gefeiert werden sollen: Alle Sonntage, alle Zwölfbotentage, Weihnacht, St. Stephan, Neujahr, Drei-Könige, St. Vinzenz, Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Ostern, Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, 10,000 Rittertag bis nach der Predigt, Joh. der Täufer, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen.

Wann die Sigriswyler die Lust ankam, ihre Gottesdienste mit Gesang zu beleben, vernimmt man aus der Armenrechnung von 1675—1678; eben auch spät, wie an den meisten Orten der bernischen Lande. „Vf den kalten märit 1675" wanderte Prädikant Daniel Müller nach Thun, um daselbst bei Herrn Trog ein einstimmiges und fünf vierstimmige Psalmenbücher um 3 Kronen,

5 Batzen zu kaufen. An einem der folgenden Tage schickte er eine Schar Sänger hinunter an den See zum liederkundigen Schulmeister von Merligen. Damit ihnen aber die ungewohnte heilige Musik die Kehlen nicht allzusehr trockne, läßt er ihnen 9 Maß Wein für 1 Krone, 2 Bz. dorthin nachtragen. Es soll unerörtert bleiben, ob blos die Beschäftigung mit den Goudimel'schen Pfundnoten oder auch die Aussicht auf solche Aufmunterung der Kehlen neue Scharen herbeizog. Gewiß ist, daß Meister Daniel laut Rechnung seine Thunerfahrten noch manchmal wiederholen mußte, um neue Psalmenbücher zu kaufen. Ebenso gewiß ist, daß er noch manch ein, doch meist bescheidenes Pöstchen von einigen Batzen für Brod und Wein zu Gunsten der Psalmenisten aufführt. Am Auffahrtstag 1680 müssen sie ausnehmend schön gesungen haben, denn da werden zu ihrer Belobigung 1 Krone und 13 Batzen flüssig gemacht. Um allmälig den Chorgesang zum Gemeindegesang zu erweitern, wird ums Jahr 1685 die musikalische Begleitung durch Posaunen eingeführt. Drüben übrem See im aussichtsreichen Aeschi wohnt der tüchtige Posaunist Hans Schärz. Der wird ersucht, einigen Sigriswylern Unterricht zu ertheilen. Er erhält 8 Kronen, 22 Bz., 2 Kreuzer Lehrlohn (Spend-Rodel). Feierlicher, als heute das schrille Pfeifen der Dampfer, mag es geklungen haben, wenn die angehenden Kirchenmusikanten, des Abends über den dämmernden See heimkehrend, neue „liebe Lieder" in langgezogenen Tönen hinauf in die Berge den ihrer Harrenden zusandten. Bis in das dritte Dezennium unsers Jahrhunderts ertönte das meistens von Lehrern besorgte (Kirchenrechnung von 1727/28) Posaunengeschmetter. Die Besoldung eines Posaunisten betrug 22 bis 23 Batzen, 2 Kreuzer, wozu als Aufbesserung zuweilen ein Trunk kam.

Sonntags den 7. März 1819 beschloß die Gemeinde die Anschaffung einer neuen Orgel, nachdem der Einzug einer freiwilligen Steuer beinahe die Hälfte der erforderlichen 600 Pfund ergeben hatte. Die andere Hälfte wurde durch Holzverkauf be-

stritten. Auf Weihnachten 1821 stellte Orgelbauer Schnyder aus dem Trubschachen sein neues aus sechszehn Registern bestehendes Werk auf. Die Einweihung desselben, die sich zu einem Volksfest gestaltete, fand erst am 27. Oktober 1822 Statt: Passend machte Pfarrer Lehmann zum Motto seiner Weiherede das Wort 2. Cor. 1, 20: „Gott zu Lob durch uns." Die Besoldung des ersten Organisten Joh. Amstutz, Statthalters, wurde auf 24 Kronen festgesetzt. Daß „jucundi sunt acti labores", nach geschehener Arbeit gut ruhen ist, glauben wir dem Rechnungssteller Pfarrer Lehmann wohl, wenn wir vernehmen, was für Verdrießlichkeiten er gegen die hohe Obrigkeit durchzukämpfen hatte, welche den Holzverkauf lange nicht zugeben wollte; und das Bißchen Eitelkeit ist ihm wohl zu verzeihen, welches ihn, der ein Weniges im Malen machte, antrieb, sein eigenes Portrait auf das Schlußblatt der Rechnung in Wasserfarben zu entwerfen.

Noch von einer uns fremdartigen kirchlich-religiösen Bethätigung der Sigriswyler muß jetzt die Rede sein, von ihren Jahrzeiten.

Die Quelle, aus welcher das hier Mitzutheilende geschöpft wird, ist ein gegenwärtig noch aus 58, ursprünglich aber aus 65 Pergamentblättern bestehender und in lederüberzogene Holzdeckel gefaßter Band. Die vier ersten Blätter, nach pag. 60 zwei und das letzte Blatt sind herausgeschnitten. Das Buch ist nach dem julianischen Kalender und in senkrechte, sowie horizontale Columnen eingetheilt. Die senkrechten enthalten die Namen der Tagesheiligen in rothen Minuskeln, die lateinischen Monats- und Tagesbezeichnungen in abwechselnd roth und blau gemalten großen und kleinen Buchstaben und in rothen Zahlen. In den horizontalen stehen die Jahrzeiten und anderweitige Notizen. Priester Heinrich von Kysen hieß der Mann, welcher unter dem sigriswyler Pfarrer Peter von Oppenhein das Buch gemalt und geschrieben hat. Am Samstag vor dem Ambrosiusfest 1384 hat er sein Werk vollendet (pag. 119). Er schrieb lateinisch und zwar, wenn auch mit vielen

Abkürzungen, doch außerordentlich schön und regelmäßig. Nur bei längeren Aufzeichnungen geht ihm zuweilen der lateinische Athem aus und er verfällt plötzlich in ein treuherziges Deutsch. Nach ihm haben fünf bis sechs verschiedene und zum Theil unglaublich rohe und hölzerne Hände eine Menge Nachträge geliefert und Handänderungen eingetragen bis in den Anfang des XVI. Jahrhunderts. Dem XVII. Jahrhundert gehört nur eine Notiz an.

Ein zweites Jahrzeitenbuch, welches Sigriswyl einst besaß, wie aus Bemerkungen des vorhandenen hervorgeht („das nüwe Jarzit Buch", pag. 24), ist bis auf wenige Reste verloren gegangen. Dieselben fristen ein ruhmloses Dasein; denn, einst sorglich in Leder gekleidet, müssen sie selber jetzt den welken Gestalten verlotterter Rödel zum Umschlag dienen.

Das erhaltene Jahrzeitenbuch, ein ehrwürdiges Denkmal mittelalterlicher Schreibekunst, beurkundet, daß es dem Sigriswyler, wie später an Opferwilligkeit bei gemeinnützigen Werken, so damals an Eifer für fromme Stiftungen, wie er gelehrt wurde, zum Heil der Seele, nicht mangelte. Von der ältesten Hand finden sich um 265 Jahrzeiten eingetragen, welche, wenn man die Nachträge und Anniversarien der Armen zuzählt, die Zahl 300 weit übersteigen. Daß diese Vergabungen im Sinne der Seelenerlösung gemacht wurden, wird im Jahrzeitenbuch öfters betont, beispielsweise mit den Worten „für sich vnd ir alle vättre vnd mütre vnd all ir vordren sel heil willen", oder auch „dur ir sel heil wille" (pag. 31). Die Vergabung verpflichtete den Priester, alljährlich für die abgeschiedenen Angehörigen des Stifters, oder für den gestorbenen Stifter selber an einem bestimmten Tag ein Meßopfer zu halten, oder „ein gesungen ampt von vnser lieben frowen", auch etwa eine Vigilie (Mandat von 1528). Das war die Jahrzeit. Sie verkürzte und milderte die peinliche Läuterung, welche der Abgeschiedene im Fegfeuer zu bestehen hatte. Zuweilen geschah es, daß fromme Sigriswyler nicht nur in der eigenen Kirche, sondern dazu entweder in der Kapelle des hl. Beat drunten am See, oder in

der Kirche der glückseligen Jungfrau zu Scherzlingen eine Jahrzeit stifteten. Die meisten Vergabungen bestunden in Dinkel und Weizen zu Handen der von der Kirche besorgten Armenspende, „pauperibus ad largam“. Von den gewöhnlich gestifteten zwei „chorum“ Korn durfte der Priester für sein Messelesen vier Brode vorwegnehmen „de qua (larga) cedent (die Stifter) iiij panes sacerdoti“ oder „plebano“. Etwa einmal, doch selten, fielen auch für den Tisch des Küsters zwei Brode ab „ij panes sacristani“. Etliche Sigriswyler widmeten der Kirche einen „Ziger“, und zwar einen solchen, „als man si gewanlich machet in dem berg ze justistal, ân geuerde“ (pag. 70 und 88); aber nicht nur „in remedium animarum, sondern zugleich zu einer Ergötzlichkeit des Priesters. Ein Viertel, auch etwa die Hälfte des frommen Ziegers fiel ihm zu, während der Rest unter die Armen zu vertheilen war. Ein Johannes zem Bach vergabte dem Leutpriester einen halben Saum weißen Wein vom Rüdisberg, um sich eine Jahrzeit zu sichern „ † (1/2) souma albi vini plbo de vineto am Ruedisberg sito“ (pag. 102). Ein Andrer bestimmte 4 Maß Wein für die Communion. Diesem Dreiklang von Zieger, Brod und Wein gesellte jeder fromme Sigriswyler, der es vermochte, noch einen vierten lieblichen Ton bei: Klingende Münzen, einen bis achtzehn Denare, Schillinge, später Stäbler. Mehrere Familien ordneten, wie das in allen Kirchen des Gebirges üblich war, „zigeranken an daz liecht der kilchen“, „decem lib. de putiro dimidiam partem sto gallo, reliquam partem beatæ virgini in schertzlingen“. An Wachs wurde gewöhnlich ein Pfund zu Wachskerzen „ad lumen“ oder „ad candelam“ bestimmt. Statt Wachs gaben jedoch die Meisten Geld, auch wieder einen bis achtzehn Denare zum Zweck der Altarbeleuchtung und der Unterhaltung des ewigen Lichtes. Auch für die bauliche Unterhaltung der Kirche, sowie des Beinhauses wurde mit kleinern Vergabungen gesorgt. Vereinzelt ist die Stiftung von vier Ellen grauen Tuches zu Unterkleidern für die Armen, welche Wernher von Oberhausen machte (pag. 88),

und des Kelches, den Niklaus in der Gassen und dessen Tochter Elisabeth für ihr Seelenheil der Kirche schenkten. Die Sigriswyler hielten darauf, daß ihre Jahrzeiten wirklich begangen wurden. Darum begegnet man auch in ihrem anniversarium häufig der allgemein üblichen Formel „wa aber der kilchherr das jarzit nit also begiengi", soll den Armen entweder Alles, was ihm zugekommen wäre, oder die Hälfte desselben geschenkt werden (pag. 50, 70, 31). Und nicht nur lag ihm daran, daß die Jahrzeit abgehalten werde, sondern auch, daß sie in der rechten Form Statt finde. Dazu gehörte, daß mehrere Geistliche assistirten: „der priester sol die jarzit begon jerlich selbtrit priester" (pag. 55), oder „selb ander preyster" (pag. 24). So verlangte es die Familienehre und die Art der gesungenen Seelenämter. Unter den Leutpriestern, welche der Kirche Vergabungen machten, werden genannt: Herr Ulrich von Niederdorf (um 1346, Lohner 293), welcher „pro remedio animae suae et benefactorum suorum" ein neues Meßbuch schenkte (pag. 42); Herr Heinrich von Merligen (um 136?, Lohner 293) mit einer Stiftung mehrerer Güter (pag. 42); Herr Hans Moser (1370, Lohner 293; Jhrzb. pag. 49); Herr Niklaus von Herten (kleiner Jahrzeitenrodel); Jerg Vest (um 1500, Lohner 293; Jhrzb. pag. 24) und Kirchherr Hans Keßler (um 151?, Lohner 293; Jhrzb. pag. 24), welcher den von den Erben Jörg Vest's erkauften Keller zu Gunten der Pfrund verordnet hat.

Eigenthümlich düster muthet es Einem an, wenn diese vergilbten Blätter längst vergessene Mordthaten wieder an's Licht bringen und die zur Sühnung derselben, sowie „den gelibloſetten zum trost" (Mandat von 1528) gestifteten Jahrzeiten verzeichnet. Hensli Zembach, welcher den Clewin Lütolt erschlagen, muß nach dem feierlichen Schiedspruch biderber Leute, „ewenklichen vf sant andrestag an das liecht der kilchen geben ein pfund wachses" (pag. 6), seine Schuld durch heiliges Feuer tilgen zu lassen. Der ermordete Heinrich Jndweg hat, wie im Vorgefühl seines trau-

rigen Endes, noch bei Lebzeiten ein Pfund Wachs gestiftet (pag. 16). Wo der Todtschläger nicht beizubringen war, bemühten sich die Angehörigen des Getödteten, für die Ruhe seiner armen Seele zu sorgen. Mit nicht großem Eifer thaten das die Erben des erschlagenen Gerat von Oberhausen. Ein halbes Pfund Wachs, meinten sie, werde genügen (pag. 90). Besorgtere Erben fand der ebenfalls eines gewaltsamen Todes verblichene Ulrich Spetlin. Sie ließen sich das remedium animae suae ein „chorum“ Korn für die Armenspend, ein halbes Pfund Wachs der Kirche von Scherzlingen und ein halbes der des hl. Beatus kosten. Sämmtliche Vergabungen des Jahrzeitenbuches mußten unterpfändlich versichert sein und zwar so fest, daß, wenn ein Unterpfand „ze krank wer“ (für ungenügend gehalten wurde), eine Nachwährschaft, „ein nachwer“ gegeben werden mußte.

Der Annahme entgegen, diese Vergabungen seien nach Einführung der Reformation der Kirche verblieben und zu den Pfrundgütern geschlagen worden, ertheilt ein Erlaß der berner Obrigkeit vom 27. April 1528 folgenden Aufschluß über das Schicksal derselben: Sie sind den Stiftern oder deren Erben bis „vff die dritte Linie hin“ zurückerstattet worden. Ausgenommen waren nur die Vergabungen für den Kirchenbau und für den Orts-Pfarrer, welche der Kirche verblieben. Auch die Meßgewänder wurden denen überlassen, „so die in irem kosten machen gelassen,“ oder deren Erben.

Nach diesem Blick in das kirchlich-religiöse Thun und Lassen der Sigriswyler wenden wir uns zu den Notizen über das Schulwesen der Gemeinde. Es kann hier nur die Zeit seit der Reformation in Betracht kommen, weil vorher keine Landschulen bestunden. Die wenigen sigriswyler Gemeindsangehörigen, welche vor der Reformation nach Wissenschaft verlangten, hatten Gelegenheit, in dem nicht allzufernen Thun ihren Durst zu stillen, um, wie Jakob von Sigriswyl, Rudolf und Johann von Merligen (Lohner, pag. 293) nach vollendeten Studien als Kirchherren in

die Berge heimzukehren. Bereits im XIV. Jahrhundert hatten sich die thuner Schulen eines ziemlich weithingehenden Rufes und einer guten Pflege zu erfreuen (Lohner pag. 343 ff). Der Gemeinde Sigriswyl gereicht es zur Ehre, daß sie bald nach Einführung der Reformation eine eigene Schule errichtete. Der lange Kampf um ihr freies Besitzthum, die fortwährende Berührung mit Gesetzen und Behörden mochte die Erkenntniß der Nützlichkeit und Nothwendigkeit von Schulen bei ihr früher als anderwärts gezeitiget haben. Um das Jahr 1560 besteht in Sigriswyl bereits ein Schulwesen mit festen Ordnungen. Die Schulgemeinde tritt zusammen und wählt. Verläßt ein Lehrer die Stelle, so erhält er ein gehöriges Abgangszeugniß. Ein solches vom damaligen Ortspfarrer Christoph Pfäfferlin geschriebenes Zeugniß aus dem Jahr 1563 ist erhalten. Es lautet: „Schulmeisters abscheid. Wir der Statthalter vnd gmeind zuo Sigriswil in der grafschaft Thun Bernerpiet thund kund menklichen mit disem brief, als wir den ersamen vnd wolgelerten Sigmund Ephippia d. 6. Decemb. anno 1562 zuo einem Schuol vnd Leermeister hie angemert vnd im vnsre Jugend dry monat lang vertrüwt vnd empfolen, welche er ouch die selbe zytt lang wol vnd trüwlich vnderwysen vnd glert, das wir deßhalb mit im zuofriden sind, denn es weger hir nit komlich ist schuol zuo halten. Diewil er aber nach bestimpter zyt vnd gehaltner leer andersthwo hin zuo reißen fürhabens, da er sin narung wyter möcht, hat er vns bittlicher wyß antbert ime Zügknuß vnd gloubwirdige schyn siner leer vnd läbens halb zuo geben, wo er hinköm, daz er sich deßelben möge behelfen. Diewil nun sölliche bitt nit vnbillich, hand wir im sy nit wellen versagen. Vnd bekenen hiemit, daz er der Jugend wol vorgstanden, daz weder siner leer noch läbens halb kein klag. Bittend deßhalb menklich, by denen er nach siner glegenheit sich niderlaßen wirt, daz sy in wellend inen laßen empholen sin. Des zuo merer sicherheit hand mir erbätten den ersamen fürsichtigen vnd wysen Castorius Wygerman, Schultheißen zuo Thun, vnseren lieben herren,

daz er disen brief mit sinem Sigel bewart, doch ime vnd sinen erben vnschädlich, welcher geben ist zuo Sigriswil Anno 1563, 20. Martii." (Ehtagsrodel.)

„Es ist weger hier nit komlich schuol zuo halten"; ganz richtig! denn die Idee, daß man eigene Schulhäuser bauen könnte, tauchte erst im Beginn des vorigen Jahrhunderts auf. Damals noch war die Schule eine wandelnde, bald da, bald dort in einem Gelaß, für welches wenig Zins verlangt wurde, untergebracht. Wie wenig man zu dem Zweck zu bezahlen gewohnt war, zeigt die, der Armenrechnung von 1675—78 entnommene Notiz: „dem Sohn des Hanß Souser vf der Flu, der etlich Winter in sinem hauß hat laßen Schull halten, für den haußzinß ein neuer Testament, so gekostet 12 Bazzen, 2 Kreuzer". Die Lehrerbesoldung betrug fünf bis sechs Kronen. Gleichwohl scheinen die ländlichen Lehrstellen nicht als Hungerleiderposten betrachtet worden zu sein; sie waren gesucht. Der alte Schulmeister Hugo Muno muß in den Jahren von 1676 bis an sein seliges Ende zu wiederholten Malen unterstützt werden, „weil er kein Schuldienst vberkommen." Heini Koler und der Sohn des Jakob Boß halten mehrmals um Schuldienst an. Zum abschlägigen Bescheid erhalten sie jedesmal ein Schmerzensgeld von je 7 Bz. 2 Krz. (Armenrechnung v. 1678—81). Als Lehrbücher werden genannt „das heidelbergische Fragebuch, so Hr. Anthoni Herport vsgelegt", zu zwei Kronen das Dutzend; ferner der bernerische Katechismus, das Namenbuch, das ein- und das vierstimmige Psalmenbuch. Die Schulkinder erhielten die Katechismen, die Namenbücher und in Fällen der Armut oder besondern Fleißes auch die Psalmenbücher umsonst, eine Thatsache, in deren Spiegel die Gegenwart nicht zu ihrem Vortheil erscheint. Am Ende des XVII. Jahrhunderts wird auch ein Lehrer von Schwanden genannt. Das XVIII. Jahrhundert brachte sodann den Gemeinden Emdorf, Merligen, Reust und Tschingel je einen eigenen Lehrer. Mit den Besoldungen aber blieb es immer noch unbegreiflich mager bestellt. Der

Lehrer von Sigriswyl erhielt laut Kirchenrechnung von 1721 11 Kronen, der von Emdorf 10, der von von Merligen 10, der von Schwanden 9, der von Reust 4 Kronen, 4 Bz. 2 Krz., der von Tschingel 11 Kronen. Es bedurfte noch einmal der Wende eines Jahrhunderts, ehe sich die Besoldungsverhältnisse nur ein wenig besser gestalteten. Nach viel vorausgegangenem Streit hat die Gemeinde-Schulkommission nach Weisung des neuen Schulgesetzes von 1832 die Besoldungen im März 1838 definitiv festgesetzt. Der Lehrer von Sigriswyl bekam freie Wohnung, Garten und 93 alte Franken, 6 Batzen, der von Emdorf und Wyler Wohnung, Garten und 90 Fr., der von Gunten 60 Fr., der Oberlehrer von Merligen Wohnung, Garten und 118 Fr., der Unterlehrer 55 Fr., der von Aeschlen Wohnung und 70 Fr., der von Tschingel 65 Fr., der von Schwanden 102 Fr., der von Reust 50 Fr. und der von Meyersmaad Wohnung, Garten und 60 Fr. An diese Besoldungen bezahlte jede Haushaltung 5 Bz. Schulgeld, welche vom Kirchmeier einzuziehen waren und zusammen ungefähr 300 Fr. ausmachten. Das Kirchengut leistete einen Beitrag von 277 Fr. Das Fehlende mußte „von den Armen- oder Gütertellen“ erhoben und vom Spendvogt dem Kirchmeier zugestellt werden (Protokoll der Schulkommission). Die Einführung der Schulpflichtigkeit der Kinder stieß bei den freien Sigriswylern auf mancherlei Widerstand. Ein Bürger von Tschingel, der seine Kinder unfleißig in die Schule schickte, meinte: „Man werde sich wohl bald noch den Kopf müssen abhauen lassen, und wenn das Schulgesetz müsse befolgt werden, so solle die Kommission ihm seine Kinder auch kleiden und erhalten“ (Protokoll p. 61). Eine eigenthümliche, das elterliche Haus des Schulkindes in Mitthätigkeit ziehende Bestimmung der sigriswyler Schulordnung von 1838 lautet: „Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder (welche mit dem sechsten Altersjahr schulpflichtig wurden) nicht völlig unvorbereitet in die Schule zu senden, sondern sollen sie bis zur geläufigen Kenntniß der Buchstaben bringen.“ Auf Schulfestlich-

keiten in älterer Zeit deutet nur eine einzige Bemerkung vom Jahr 1677 hin. Nach derselben sind den Kindern Gaben ausgetheilt und den Vorgesetzten und Schulmeistern 3 1/2 Maß Wein à 8 Bz. 3 Krz. ausgeschenkt worden (Armenrechn. v. 1675). Dagegen sprechen die Kirchen-, Spend-, Reis- und Landgutsrechnungen aus der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts bestimmt von Schulexamen. Die Prüfungstage bekamen dadurch eine besondere Weihe und volksthümliche Bedeutung, daß an denselben „nach Gewohnheit" Korn oder Mehl und Salz, zuweilen sogar Käse an die Armen gespendet wurde und zwar z. B. im Jahr 1721 um die bedeutende Summe von 27 Kronen, 12 Bz. und 2 Krz. (Rechnung v. 1721—22). Rührend genug mag am Ehrentag der Schule hinter den geschmückten Kindern her der lange Zug der Sack- und Packbeschwerten Elenden ausgesehen haben.

Die Blätter, welche von der Pflege der Armen reden, gehören zu den ehrenvollsten und erbaulichsten in der Geschichte der Kirchgemeinde Sigriswyl. Die mittelalterlichen Jahrzeitenvergabungen zu Handen der Armenspende sind freilich nicht alle und nicht ganz aus purer Barmherzigkeit geflossen. Sie gehörten zu den von der Kirche zum Zweck der Seligkeitserwerbung empfohlenen „guten Werken" und mochten deshalb bei manchen Stiftern nur „opera operata" sein. Allein die Sigriswyler haben doch mit so großer Vorliebe für die Armenspende „pauperibus ad largam" ihre Stiftungen gemacht, während sie ebensogut für ihre Vergabungen eine andere Verwendung hätten ordnen können, daß sie sich gewiß nicht nur durch die Rücksicht auf ihr eigenes Seelenheil, sondern auch durch das Pflichtbewußtsein der Sorge für die Armen haben leiten lassen. Es tritt hier wieder dasselbe Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Solidarität, das Gemeindegefühl zu Tage, das wir bereits an den Sigriswylern kennen gelernt haben. Für ihre zum Mit-Leiden und -Helfen bereitwillige Gesinnung spricht ferner der Umstand, daß

ihrer viele von dem Rechte keinen Gebrauch machten, welches ihnen erlaubte, nach Einführung der Reformation ihre eigenen Jahrzeitstiftungen oder die ihrer Eltern und Großeltern an sich zu ziehen. Sie mehrten damit das neue Spendgut, welches wahrscheinlich zum größten Theil aus den alten, nicht mehr erblichen Stiftungen bestund, so bedeutend, daß dasselbe bereits im Jahr 1555 um 100 Pfund abtrug (Spendrodel von 1556—1731). Unter den dem Spendgut verbliebenen Gaben sind auch die 4 Ellen grauen Tuches „iiij vlnas g'sey (grisei) pañi ad dandum paupi. p. tunica", welche in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts Wernher von Oberhausen geordnet hat (Jahrzb. pag. 88), sowie der „armen lüten" bestimmte Zieger desselben Stifters. Auf dem ersten Blatt des Spendrodels von 1556 stehen die Worte geschrieben: „Man soll alle Jar ein feißen Ziger koufen vß der spend gelt, item fier eln graws landtuch, soll alle Jar ein spend vogt den hußarmen vßtheilen." Auch dann noch, da die Idee vom Erkaufen der Seligkeit und von der Abkürzung des Fegfeuers durch „gute Werke" der reformatorischen Gnadenlehre hatte weichen müssen, blieben die Vermächtnisse für die Armen nicht aus. 1560 verordnete Barbeli Eicholzer den Armen 10 Pfund, 1563 Hans Trayer zu Merligen 100 Pf. Hauptgut, Ulrich, Jörg und Jakob von Gunten 10 Pf., 1564 Hans der Küfer von Biel 5 Pf., 1565 Antoni Tschanz 10 Pf., 1569 Madleni, Balzi Rufiners sel. Frau auf ihrem Todbett 3 Pf., 1570 Margar. Ebnitter auf ihrem Todbett „vmb gotts willen" 10 Pf. und 1571 Jakob Müller 10 Pf. Welche Bedeutung der Armenpflege beigemessen wurde, ergibt sich auch daraus, daß nicht der Gemeinderath oder das Gericht, sondern die Gemeinde selber den Spendvogt wählte (Spendrodel), was an die bekannte Armenpflegerwahl durch die erste Christengemeinde zu Jerusalem erinnert. Das Spendgut war und blieb bis auf den heutigen Tag das bevorzugteste unter allen Gemeindegütern von Sigriswyl. Seine jährlichen Erträgnisse betrugen in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts gegen 200

Kronen, während die des Kirchengutes auf 80 Kr., die des Reisgutes auf 60 Kr. und die des Landgutes (Polizeikasse) auf 100 Kr. berechnet wurden (Rechnungen von 1721—22). Der größte Theil der Unterstützungen wurde weislich in Brod ausgereicht; zu Alkoholvergiftungen wollte man den Armen keinen Anlaß bieten. Im Jahr 1721 wurde für 130 Kronen Brod ausgetheilt. Geldgaben erhielten nur Kindbetterinnen, „farende arme lüt, vmb Gotts worts willen Vertribne von Mümpelgart, vf Frankrich," so z. B. am 6 März 1679 „eine vertrybne Predicantenfrau mit etlichen Kinden, deren Herr von den Franzosen in währendem Krieg vf der Cantzel erstochen, welche ein recommandation von einem ehrwürdigen Convent zu Bern gehan," 1 Kr. 5. Bz., ferner Vertriebne aus der Pfalz, so 1680 Aug. 21. „einem Predikanten-Sohn", dessen Vater im Krieg um's Leben kam, 7 Bz. 2 Kreuzer, ausgediente Schulmeister, mit „dem hinfallenden Siechtag" Behaftete, fremde „Brunstlydende". Dürftige Kranke erhielten Brod und Wein (1569), Kinder mittelloser Eltern Schulbücher, in's Leid Gekommene Testamente (1678). Eine ungewöhnliche, damals aber häufig vorgekommene Armenunterstützung bestund in Fenstern. Beinahe auf allen Seiten der Rechnungen aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts liest man „vmb ein pfenster 4 Pfund". Das war eben die Zeit, wo die Anwendung des Glases anstatt der Lappen und Laden zum Verschließen der Fensteröffnungen allgemein wurde. Auch die Armen sollten der neuen Wohlthat theilhaftig werden.

Die zahlreichen ehrbaren Hausarmen der damaligen Zeit hatten ein ehrloses Seitenstück an dem zur Landplage gewordenen Vagabunden- und Stromerthum, welches mit unerhörter Frechheit den öffentlichen Wohlthätigkeitssinn allerorten auszubeuten suchte, „den rächten waren Dürftigen das almusen vor dem mund abschneidend". Alle Welt war voller Klage über diese „Streifpättler, Stricher, Hußirer, Zusprächer, Zigyner", welche „sampt iren wybren, starken mätzen, vnd kind allenthalben in Statt vnd land

one vnderlas praßtend mit träuwung des brönnens", den Leuten Speis und Trank, ja sogar deren „eigne geliger abtringent", die gewöhnlichen Almosen den Gebern vor die Füße warfen und in den Häusern derselben ihr eigenes Geköch bereiteten. Ja eigentliche Mordbrennerbanden zogen im Land umher, deren Glieder sich gegenseitig an pfeilartigen Zeichen erkannten, welche sie „verborgenlich an iren kleidern genäyt, gestrickt oder gemalt by inen" trugen. Mehr erheiternd als abschreckend wirkte natürlich der Ruf, der nach obrigkeitlicher Weisung im Juni 1563 von allen Kanzeln ertönte, die Vagabunden sollten sich „hinwäg heben", sonst werde man sie „venklich an ein seil legen." Dem „Apage Satanas" folgte aber dann doch, als der Skandal allzu üppig wurde, das thatkräftige Einschreiten. Man fing die Landstreicher ein, band sie zusammen und führte sie dem Amtmann zu, welcher sie des Landes verwies. Rücksichtsvoller, als nöthig und gut, scheint man sich gegen die „frömbden vßländigen vmbschweyffenden, vnd anderen Metzen" benommen zu haben; wenigstens klagt der berner Rath in jammerndem Ton über die Fahrläßigkeit der Amtleute, Kirchendiener und Gerichte, welche diese Art weiblicher Geschäftsreisenden, vngeveecht" (unangefochten) im Land umherlaufen, und „allerley Vppigkeit fürgan" lassen. Er befiehlt, diese Personen gefänglich einzuziehen, „vnd angentz mit dem Eyd von vnsern Stett vnd landen ze verwysen." Wer sich gleichwohl wieder betreffen lasse, soll öffentlich mit Ruthen gestrichen und zum zweiten Mal des Landes verwiesen werden. Die einheimischen schlechten Weibsbilder seien in ihren Heimatort zu interniren (Mandate vom 27. Februar 1563, 4. Juni 1563, 31. März 1567 und 15..). Auch nach Sigriswyl fanden die Strolche und Strolchinnen den Weg. Man kam zu wiederholten Malen in den Fall, „große Bättler" wegführen zu lassen, und dann jedesmal 3 Bz. Abfuhrgeld bezahlen zu müssen (Armenrechnungen). So wurde allmälig den Vaganten das Handwerk gelegt, und mit besserem Erfolg konnten wieder „die rechten Hußarmen vnd andre prästhaften arme lüth",

wie die Obrigkeit in naiver Gutmüthigkeit ihnen erlaubte „ir narung mit Fromkheit, vms Gottes willen besuchen vnd dem almusen nachkhomen." —

Ein weiterer Gegenstand der öffentlichen Sorge war die Beschützung von Haus und Heimat in Kriegszeiten. Es ist nur sehr Spärliches, was die Urkunden hierüber mittheilen. Wir erfahren jedoch so viel, daß sich die Sigriswyler nicht damit begnügten, die alljährlichen Reiskosten (Militärsteuern) zu entrichten und in Kriegsfällen ihr Fähnlein zu stellen; es lag ihnen daran, zur Vertheidigung der vaterländischen Erde tüchtige Schützen heranzuziehen. Sie erbauten ein eigenes Schützenhaus, und da in der Seckelmeisterrechnung von 1566 bereits Reparaturauslagen verzeichnet sind, so muß dieses Haus bedeutend älter sein. Den Eifer der Schützen, die unter einem Schützenmeister stunden (Rechn. v. 1721), suchte man durch das unfehlbare und sehr häufig angewandte Mittel von Wein-, Brod- und Käsespenden lebendig zu erhalten. Wie diese Gaben, so bestritt das Reisgut auch die Auslagen für die Reparatur der Büchsen (Rechn. von 1570), für die Scheiben (Rechn. von 1721), die Besoldung des Trüllmeisters mit 7 Kronen, 5 Bz. (Rechn. von 1721) und den Sold für die Aufgebotenen. Die „Kriegsknecht" wurden jeweilen nach der Heimkehr von einem Zug „abzalt". Im Jahr 1612 wurde im Beisein des Pfarrers Niklaus Fürstein vor der versammelten Gemeinde die Besoldung für die verschiedenen Waffengattungen festgesetzt. Die, „so ganze kriegsrüstung" besitzen und die „Musgetenschütz" sollen gleich gehalten und mit acht Kronen monatlich abgelöhnt werden. Die „Haggenschützen" erhalten sieben Kronen und „bloße knecht" sechs Kronen. „Und sond (sollen) fürhin ale Zyt also ghalten werden, es sye thür oder wolfeil" (Jhztb. pag. 1). In Friedenszeiten waren die heimatlichen Bären- und Wolfsjagden den Schützen willkommene Anlässe zu Heldenthaten und nachfolgendem tapfern Zechen auf Gemeindekosten. Alljährlich wurde eine Spezialmusterung in Sigris-

wyl und eine Generalmusterung in Thun abgehalten (Reisgutrechnung von 1721).

Bei den im Kampf um die Gemeindemarken erprobten kriegerischen Qualitäten der Sigriswyler läßt sich denken, daß ihrer manch Einer als Söldner ausgezogen sei und in fremder Erde sein Grab gefunden habe. Die Reisläuferei war zwar vom Beginn des XVI. Jahrhunderts an von der Obrigkeit auf's Strengste verboten worden. Hab und Gut der Ungehorsamen, heißt es in einem Mandat aus der Reformationszeit, soll der Stadt Bern verfallen sein. Kehren sie heim, so werden sie als Meineidige eine Stunde lang in das Halseisen gestellt. Im Land niedergelassene Knechte und Handwerksgesellen, welche fremde Dienste nehmen, werden nach ihrer Rückkehr mit einer Strafe von 5 Pfund belegt. Um wenigstens eine Anreizung zur Reisläuferei wegzuschaffen, beschließt der Rath, es dürfe Niemand mehr „wäder von Bäpsten, Kaisern, Khüngen, Fürsten, Herzogen, Grafen, Herrn, Stetten, Ländern, geistlichen oder wältlichen ständen dheini pension, Dienstgelt, Fargelt, Miet, Gab, Schenke“ nehmen. Der Widerhandelnde soll von allen Ehren und Gesetzen ausgeschlossen sein und als „verloschen, meyneidig, verwürkt, erstorben“ gelten. Diese Anatheme fruchteten so viel, daß von 1553 bis 1563 nicht weniger als sieben Reislaufverbote mußten erlassen und von der Kanzel verlesen werden. Man versuchte es auch mit „hertzlicher vnd vätterlicher“ Vermahnung, „anheimsch zuo blyben, sich zuo röſten“ zu Nutz und Frommen des Vaterlandes; dann wieder mit neuen Strafdrohungen „an Lyb vnd guot“, mit dem Befehl, die „vfwigkler“ (Anwerber) gefangen zu setzen. Die Prädikanten wurden aufgefordert, das Volk ernstlich zu vermahnen „mit anzeig vnd fürbildung, wie gar geuarlich die löuf in Frankrych vnd allenthalben syend“ (Erlasse von 15 . ., vom 25. Juni 1553, 9. April 1554, 3. Mai 1557, 19. April 1562, 23. Oktober 1562, 17. Sept. 1568). Es half alles nichts. Die Lust nach fremden Kriegsabenteuern fand nur einen neuen Reiz darin, daß schon der Weg

zu derselben, der verbotene Gang zur verbotenen Anwerbung, ein Abenteuer wurde. —

Während Sigriswyl der Kirche, Schule, dem Armen- und Militärwesen zum Theil überraschend eingehende und einsichtsvolle Bemühungen widmet, leistet es bis in's XVIII. Jahrhundert so viel wie nichts in der Sorge für die Unterhaltung und Verbesserung seiner Verkehrswege. Es findet sich nicht eine einzige Notiz über Ausgaben für das Straßenwesen. Das möchte billig auffallen, wenn man nicht wüßte, daß die Vernachlässigung nicht nur der Wege zweiter und dritter Klasse, sondern sogar der Land- und Heerstraßen zu den Signaturen der s. g. guten alten Zeit gehört. Als im Sommer 1548 der Thurgau von den Kaiserlichen bedroht wurde, beschlossen die zwölf Orte auf der Tagsatzung zu Baden, den befürchteten Einfall mit Gewalt zu hindern. Bevor aber die Berner den Abmarsch ihrer 7000 Mann vornehmen konnten, mußte die Obrigkeit an die am Heerweg liegenden Aemter die Weisung ergehen lassen, die Landstraßen zu räumen, weil sie „mit studen den hegen nach, ouch Böumen vnd esten verhenkt, ouch gar eng“ waren, ferner „die brugkhen ze bessern“, damit man zu Fuß und zu Roß „komlich vnd on hinderung wandlen möge. Datum Freytag 10. Augusti 1548.“ Der schlechte Zustand der Straßen mußte, nachdem sich Jahre lang „mengklich frömbd vnd heimsch ob der vnwägsame vnd geprästen der Straßen erklagt“, endlich 1569 zu einem Verhandlungsgegenstand für die Tagsatzung gemacht werden. Es wurde beschlossen, die Leute zu Stadt und Land von den Kanzeln ermahnen zu lassen, „die Land- vnd andre gemeine Straßen mit abhauwen der überynhangenden Studen, Böumen vnd Esten, item verfüllung vnd veräbnung der Löcheren, Fützen, ouch abgrabung der darin rinnenden Waßern wägsam zemache vnd wo es die notdurft eruorderet mit Kisgrien, Wedlen vnd Holtzwerk ze befüren, by 20 guldin buoß.“ Gewiß, das waren Wege, welche dem opportunitätsgemäß

zu Boden gesenkten Blick des Wandrers Abwechslung zur Genüge boten; es wäre denn gewesen, daß dessen Aufmerksamkeit durch einen unverhofften Schlag in's Gesicht unterweilen aufwärts zu den hauptumfächelnden Aesten und Ruthen gelenkt worden wäre. Unter sothanen Umständen wäre es unbillig, den Sigriswylern aus dem Mangel an interessanten Notizen über Straßenpflaster-verbesserung einen Vorwurf zu machen.

Nach diesem Gang durch die Gemeinde und der Besichtigung ihrer öffentlichen Anstalten, suchen wir den Sigriswyler der alten Zeit an seinem Herde auf. Doch ehe wir ihn nach seinen Familienverhältnissen fragen, wollen wir ihn mit seinen Namen uns vorstellen lassen. Diesen Dienst übernimmt am besten das Jahrzeitenbuch. Im XIV. Jahrhundert hieß man in Sigriswyl: Enet dem Bach, zem Bach, Bodmer, Boli, im Borroch, am Bort, Borter, zer Buchen, ab dem Bül, Büler, von Dorf, am Ebnet oder Ebnöd, am Erger oder Ergger, von dem Erger, Eschler, von Eschlon, Furer, an der nidren Gassun, in der Gassun, in der obren Gassun, von Geissenthal, Geisser, Gerung, von Gonton, Greber, Großstein, von Gruben, Gutknecht, Hamerli, Hemerli, von Hasle, Helbarter, an der Hofstatt, zem Holder, Hösi, an der Hub, Hupolt, von Hurnfelden, Hürnin, von Husen, Kaltsmit, Keyser, Lamparter, Lanifex, Lowiner, zer Lowinon, Lütolt, Marchi, Matter, Mergger, von Merligen, Müller, Moser, von Mülinon, Mützi, von Niederdorf, an Nothalten, in Oberdorf, von Oberhusen, ze Obrost, Phanderra, Poß, von Ralligen, Ranst, Reuler, Ringgenberg, ab Rotbül, Schilling, von Schingeln, von Schwandon, Smitz, Souser, Spetlin, von Staldon, under Staldon, zem Stein, Stöli, Stretlinger, Suter, von Swendibach, von Tal, von Tellingen, Tellinger, von Tenlon, Tüler, Tülerra, von Tüln, Ussrost, Vest, Wagisbach, an dem Weg, ind'Weg, Wider, am Wiler, von Wiler, Wisenfluo, ab Ysenfluo, Ysenler, Yslerra, Zelthan, Zelthaus, von Zubon. Das XV. Jahrhundert brachte folgende

neue Geschlechtsnamen: von Anselungen, Abbül, ab dem Berg, Binden, Blantschen, zer Brugg, Brunner, Bumann, Bungener, Dachsegger, Distel, ze Dornen, von Egerdon, Engellotten, Etter, Fischer, Fötzen, Gießer, Gippa, Gippen, Gislenbül, Grüning, Gurn, Hasler, Hangarten, Hilpprant, Hodel, Huser, von Justistal, Kempf, Kleinbub, Kratzer, Lemann, Lener, Mey, Murri, Niggli, Nöggi, Pentz, Pfäwenkranz, Phenden, Racholter, Ritzhart, zen Rossen, Sager, Sarbach, Scheidolf, Scherer, vou Schlatt, Schmid, Schmocker, Schöpfer, Schuler, Sigrist, Stampbach, Tangelbloch, Techsel, Treyer, Triechler. Ulrich, Welti, Wernli, Wichtermann, Williner, Wisamer, Yscher, Zender, Zenderß, Zuber. Ein großer Theil dieser Geschlechtsnamen ist vom Wohnplatz hergenommen. Diese Entstehungsweise andeutend, behandelt der älteste Verfasser des Jahrzeitenbuches das „enet dem, zem, im, am, zer, von, an der, in der, ab, under“ noch als Präpositionen. Im folgenden Jahrhundert schon sind die Präpositionen entweder ganz weggelassen, oder mit dem Wort, welchem sie ursprünglich selbständig vorgesetzt waren, verschmolzen. Von Ralligen wird Ralligen, von Hasle Hasler ꝛc.; zem Bach wird Zembach, am Bort Ambort, zem Stein Zumstein, ze Obrist Zobrist. Von den ältesten Geschlechtern haben sich bis zur Stunde erhalten die Abbüel, jetzt Ambühl, Brunner, Bühler, Fischer, Graber, von Gunten, Kämpf, Müller, Poß, jetzt Boß, Racholter, jetzt Racheter, Sauser, Siegrist und Williner, jetzt Willener. Neu eingewandert sind die Amstutz, Büzer, Hertig, Horn, Oppliger, Rufener, Rupp, Santschi, Saurer, Spieler, Staufer, Tschan, Tschanz, Zeller u. a.

Nun aber, wie sind sie denn vor Altem zusammengekommen die Eheleute da drinnen in den gebräunten, mit durchbrochenen Gallerien umkränzten und mit allerlei zierlichem Schnitzwerk geschmückten Holzhäusern?

Zunächst wohl nicht anders, als es Kuhn in seinem naiven, launigen „Kilter“ geschildert hat. Nach diesen, am Kiltersonntag, d. h. Samstag Nachts in der Kemenate der Auserwählten ab-

geschlossenen Präliminarien kann die Hauptkonferenz, das s. g. Abhalten des Ehtages oder der „Eheberednuß“ (Ehtagsrodel von 1565 an). Da erschienen der Bräutigam und die Braut, begleitet von den Vätern, die Braut von ihrem Vogt, wenn sie vaterlos war, und von einigen nahen Verwandten. Die gebührende Feierlichkeit erhielt die Verhandlung durch die Assistenz des Statthalters und des rodelführenden Pfarrers. In dieser Versammlung wurde der merkantil-finanzielle, sowie der juridische Theil der Heirathsangelegenheit in's Reine gebracht, und zwar nach den vier Hauptpunkten:

1. Was bringen die Eheleute einander zu?
2. Wie soll's mit dem „Wiederfall“ gehalten werden?
3. Worin besteht die Morgengabe?
4. Was für besondere Vereinbarungen werden getroffen?

Der Beantwortung dieser Fragen geht immer voraus die für die Stellung der Frauen von Sigriswyl wichtige und interessante ausdrückliche Bestimmung: Die Eheleute „sitzen, so sy liberben vberkhämint, in glichen rechten byß hindenvß, nutz vnd schaden enzwei“ (getheilt). Dazu wird gewöhnlich der Frau „Mannsrecht“ vorbehalten, d. h. auf den Fall, daß sie den Mann überlebe, dasselbe Erbrecht, welches diesem zusteht, wenn die Frau vor ihm stirbt. Dieses Erbrecht wird mit den Worten erläutert: „Sie sölli den halben theil guts nemmen vnd ouch ein kind nach dem anderen biß vff das letst vnd ouch das letst kind erben.“ Daß die Frau damit in den Genuß einer über das gewöhnliche Maß und Gesetz hinausgehenden Bevorzugung gesetzt wurde, geht aus der Bemerkung des Ehtagsrodels von 1583 hervor „sy sitzen bi einander nach dem Landrecht, vßgenommen, daß iren (der Frau) Mannrecht vorbehalten syge.“

Den ersten Punkt betreffend „setzen die Brautleute zusammen“, oder, wie ein anderer gebräuchlicher terminus technicus

lautet, „schlagen sie dar“ entweder ihr Gut oder ihr erwartetes Erbtheil. Dazu legt nicht selten der Vater oder Anverwandte der Braut eine Ehesteuer in Geld bis auf 300 Pfund, in Hausrath oder Vieh. Am 17. Januar 1568 gibt der Vetter Michel Kempf der Braut Christine Bürki „eine khu vnd will sy zu beth vnd disch vsrichten.“ Jakob Spiler steuert seiner Tochter Barbli eine Kuh oder nach Wahl des Bräutigams „ein vfgrüst beth.“ Der Braut Mutter „verordnet“ etwa ein Kleidungsstück „ein par ermel“. Weniger gemüthlich als praktisch war die in die Eheberedniß aufgenommene Bestimmung, nach welcher der Bräutigam eine Pfändung des Herrn Schwiegervaters vorzunehmen berechtiget war, falls derselbe die versprochene Geldehesteuer nicht in den festgesetzten Raten zahlen konnte. Es lag eben dem Eheabschluß durchaus die Idee eines Handels zu Grunde. Die Handelsobjekte, den Bräutigam und die Braut, suchten deren Eltern möglichst begehrenswerth und „schwer“ der Gegenpartei zu präsentiren. Deßwegen verspricht am Ehtag mancher Vater, die Ehesteuer vom einstigen Erbtheil des verlobten Kindes nicht abziehen zu wollen, sondern dasselbe „im wyteren in alle recht eines kindstheils ze setzen.“ Beim „Darschlagen“ des in die Ehe gebrachten Gutes bedingt sich oft eines der Verlobten bis 100 Gulden aus „z'gen durch gott oder eer, wem es si gondt (gönnen möchte). Auch deren Eltern behalten sich zuweilen, wenn sie dem zu verheirathenden Kinde den Erbtheil darschlagen, fürsorglich eine Summe vor, „si ze vergaben, werß vmb sy verdient“, gewiß, um das Mittel in den Händen zu behalten, sich eine gute Behandlung von Seiten „der Jungen“ zu sichern. Aus demselben Grunde vergessen solche Eltern, welche ihr Gut den jungen Eheleuten abtreten, nie, folgende Bestimmung in die Eheberedniß aufzunehmen „wenn aber die Jungen den Alten nit zu best thätin, sollen die Alten ir guot wider zu ihren Handen ziechen.“ Ueberdies müssen sich die heirathenden Söhne und Töchter abtretender Eltern verpflichten, denselben „fall vnd rhat ze thun an spys vnd trank vnd was sie zuo noturft manglen“,

sowie ein jährliches Schleißgeld zu bezahlen. Wenn aber die Eltern „gligerig werdint“, oder sonst nicht auskämen, „soll das an Nachpuren und Ehrenlüten stan, was man inen witer darfür thun solle“. Ist man hinsichtlich des Vermögens oder der Solidität dem Bräutigam überlegen, dann wird die Darschlagung des von der Braut zu Leistenden auf alle mögliche Weise verklausulirt: Hans Hasler darf Margareten Stälis Gut weder verändern noch verkaufen „ane margrets früntschaft, wüßen vnd wyllen, er soll ouch Margretens gut niemand anders veil bieten, dan vor allen Dingen iren brüdren vnd schwägren“. Stephan Gilami, der Küfer, muß sich die Ehtagsbedingung gefallen lassen, „daß er in kheinem weg ze uerthun heigi, vß liederliche, oder an sine vorgemachte geltschulden zekheren, sonder allein sich der nützen (Erträgnisse) behelfen“ solle. Nur wenn er etwa mit dem Gut der Frau „ein gschicke“ (guten Handel) thun könne, „wellen sy im das nit abgschlagen han“. Dem starken Gemeindegeist der Sigriswyler, steht hier ein nicht weniger ausgeprägter Familiengeist zur Seite, welcher, wie jener, oft den Eindruck der Engherzigkeit macht, gleichwohl aber beredtes Zeugniß ablegt von kräftigem Sebstbewußtsein und Ehrgefühl, von einem mächtigen, treuen Zusammenhalten jetzt der Gemeindegenossen und jetzt der Familienglieder unter sich.

Ein weiterer Beleg für diesen Familiengeist sind auch die über den zweiten Punkt des Ehtages, den Wiederfall, festgesetzten Bestimmungen. Wenn von kinderlosen Eheleuten das Eine stirbt, so fällt das in die Ehe gebrachte Vermögen desselben nicht dem Ueberlebenden zu, sondern zurück — „wieder“ — an die Verwandten des Gestorbenen. Dieser Wiederfall geht aus dem Bestreben hervor, das Familienvermögen, wo immer möglich, sich nicht zersplittern zu lassen, sondern in seinem Bestand zu erhalten und zurückzuführen. Die Härte, welche darin läge, wenn jedes Ueberlebende, auch das betagte, gebrechliche, den Theil des verstorbenen Gatten herausgeben müßte, wird dadurch gemildert, daß man eine bestimmte Anzahl von Jahren — in den meisten Fällen

drei, selten zwei, noch seltener fünf oder acht Jahre — festsetzt, innerhalb welcher allein das Recht des Wiederfalls darf geltend gemacht werden. Aber auch innerhalb dieser Begrenzung erschien die strenge Ausübung jenes Rechtes den meisten Ehtagern als unbillig. Deshalb vereinbaren sie die weitere Bestimmung, daß „eins von dem andren 50 bis 300 Pfund haben soll, wan vor den drien jaren eins vor dem andren mit tod abgieng ane etlich liberben.“ Der Frau wird gewöhnlich eine höhere Summe festgesetzt, als dem Manne. So kommt die rücksichtsvolle Erwägung zur Geltung, daß die Wittwe übler daran sei, als der Wittwer.

Die dritte Gruppe ehetaglicher Erörterungen bezieht sich auf die Morgengabe der Braut. Es ist wiederum praktischer als liebenswürdig, daß man es dem Bräutigam nicht überließ, der Braut zu schenken, was er für gut fand. Es wurde ganz genau beredt und schriftlich festgestellt, was er zu leisten hatte. Das war zum Voraus ein Geldgeschenk von 30, gewöhnlich 40, aber auch 60 Pfund; sodann an Kleidungsstücken unerläßlich entweder einen Oberrock oder einen Unterrock oder einen „schuben“ (unser Tschopen, auch Gschopen), „weders sy will“, ein Göller mit „Sammatbesetz“ und „ein erlicher kram“. Ein freigebiger Bräutigam ließ das „oder“ weg, und schenkte Rock und „schuben“. Und wenn die Morgengabe eine recht splendide hat sein müssen, so wurde „ein Mentellin“, ein Paar Aermel, ein Gürtel, auch etwa ein Messer mit Silberbeschläg, Stiefel oder ein „Libli“ beigelegt. War die Frage nach dem Was erledigt, dann wurde die Berathung über das Wie, über den Stoff und die Maße eröffnet und Beschluß darüber gefaßt, ob die Kleidungsstücke aus Guttuch, aus „Schamlot“ (camelot) oder aus „Löntsch“ bestehen sollen, und ob man es bei einer Viertelell Sammt bewenden lassen wolle, oder ob's eine halbe sein müsse.

Nach Abwicklung dieses Traktandums wurde gewöhnlich als viertes die Frage nach dem Wohnsitz der jungen Eheleute behandelt. Da tritt denn wieder das treue Zusammenhalten der Zu-

sammengehörenden in schöner Weise an's Licht. Die Eltern der Brautleute verpflichten sich, dieselben „nitt vff der gassen ze lan", sondern sie wenigstens auf ein Jahr zu sich zu nehmen, „sy ze vnderwysen vnd ze leeren" und nachher ihnen zu einem eigenen „Huß vnd Heim" zu verhelfen. Sogar dann noch wollen die Alten beiderseits den Jungen „z'huß vnd z'heim helfen, wo sy sich miteinander nit lyden mögen." Sind keine Eltern mehr da, so „soll der brütgam die brut z'huß setzen". Am Ende der Ehtagssitzung wurde jeweilen „Alles vorgelesen vnd bestätiget in Aller Gegenwärtigkheit". Gewiß praktisch und fürsorglich waren diese Sigriswyler. In wie fern von ihren Frauen gesagt werden konnte, „sie flechten und weben Himmlische Rosen in's irdische Leben" geht aus den Heirathsakten nicht hervor; wohl aber, daß sie geehrt wurden.

Dieser vor Amtspersonen abgehaltene Ehtag galt seit der Reformation nach gemeiner Anschauung als der eigentliche Eheabschluß. Die nachfolgende kirchliche Feierlichkeit hatte mehr nur die Bedeutung der Präsentation. Die durch den Ehtag miteinander Verbundenen gingen an einem der nächsten Sonntage zuweilen in festlichem Aufzuge zur Kirche, nicht, um daselbst sich copuliren zu lassen, sondern um sich der Gemeinde als Eheleute vorzustellen und dadurch das fait-accompli zu bestätigen. Diese Anschauung von der Bedeutung des hochzeitlichen Kirchganges war nicht etwa eine ungesetzliche. Im Bestreben, die Ehe aus der katholischen Stellung eines Sakramentes herauszuheben, hatte die Obrigkeit selber gesprochen: „Die Ee soll nach vermög vnser Reformation vnd derohalb vßgangnen Satzungen mit offentlichem christenlichen kilchgang bezüget vnd bestättiget werden" (Mandat vom 8. Juni 1539 und vom 16. März 1567). Das freilich lag nicht in der Absicht der Regierung, Gleichgültigkeit gegen diese kirchliche Ceremonie zu pflanzen. Es geschah aber gleichwohl auch in unsrem Sigriswyl, daß etwa „ane rechtmessig eehafte vrsachen

der Kilchgang vß vnghorſame verachtet vnd zethuond vnderlaſſen wurde". Dem Einreißen dieſer Unſitte trat die Obrigkeit energiſch entgegen mit der Verordnung: Diejenigen, welche den Kirchgang unterlaſſen, ſollen nicht für rechte Eheleute gehalten, ſondern „als H . . . . und buoben mit dem Eyd vnſerer landen verwyſen werden. Darzuo ire Kind, ſo ſy vnerbracht des Kilchgangs vberkhommen hettend, wöllen wir vneelich halten" (Mandat vom 16. März 1567). Häufig geſchah es, daß man den Kirchgang nur ſo beiläufig und zwar erſt nach dem Hochzeitseſſen möglichſt unfeierlich „mit kleiner geſellſchaft, ouch zur zytten alleinig" abthat „chriſtenlicher Zucht vnd Erſamkeit zuo wider. Harumb", meint der löbliche Rath, „wir's hiemit verbotten wellen haben" (Mand. v. 8. Juni 1539). Die „Frommkheit" ſcheint nach der Reformationszeit in den Berneroberländer-Bergen etwas in Verfall gerathen zu ſein. Die Leute dort oben konnten es nicht leicht verwinden, daß die Obrigkeit im November 1528 mit Waffengewalt ihrer Vorliebe für den Katholizismus entgegengetreten war. Sie fanden deshalb lange keine rechte Freudigkeit zu den neuen kirchlichen Inſtitutionen. Noch im Jahr 1548 rügt die Regierung, daß ihre Erlaſſe wider die „päpſtlichen Ceremonien, wallferten vnd andere derglichen üppigkeiten nit allein überträtten, ſonders gar verachtet werdend" (Mandat vom 16. Dez. 1548). Der die reformatoriſchen Einrichtungen ablehnende Sinn zeigt ſich nicht nur bei der Eheſchließung, ſondern auch beim Gebrauch der Taufe. Während in Gegenden, wo die Reformation mit Begeiſterung aufgenommen wurde, die Kinder wenige Tage nach der Geburt, ja ſogar am Geburtstage ſelber zur Taufe gebracht wurden, hat die Obrigkeit in einem Kreisſchreiben vom 8. Juni 1539 zu tadeln, daß da oben „vff dem Land ettlich ire kinder 14 tag oder lenger vngetouft laſſen".

In die Haushaltungs- und Geſchäftsſorgen des ſigriswyler Familienlebens laſſen uns die vorliegenden Akten manchen Blick thun. Wir vernehmen, woher ſchon im XIV. Jahrhundert

die Bergleute ihre alltäglichen Lebensbedürfnisse, besonders die „äsigen Dinge" bezogen. Zwischen ihnen und dem Krämer lag nicht bloß die Dorfgasse, sondern eine Seefahrt oder ein zweistündiger, beinbrechender Weg. In Thun kauften sie ihren Bedarf an Korn oder Brod, an Salz, das immiweise ausgewogen wurde, an Butter und „semlich klein essig Ding" (Urk. Spruchbrief v. 1410). Waren sie glücklich über Stock und Stein oder über das tückische Wasser in die Stadt gelangt und hatten sie ihre Einkäufe gemacht, dann durften sie sich erst noch nicht fröhlich mit ihrer Last auf den Heimweg begeben; denn am Thor lauerten die „Zolner". Die scheinen den berüchtigten neutestamentlichen nicht viel nachgegeben zu haben; wenigstens trieben diese Biedermänner die Plackereien um den Tribut so weit, daß das Landvolk im ersten Jahrzehnt des XV. Jahrhunderts die Intervention der obersten Landesbehörde anrief, klagend, daß der Zollner sie mit dem Umgeld für Lebensmittel „vast fürer bekümbere, denne vor ziten beschehen sy, wand si von semlichen kleinen ding vor ziten keinen zoln geben". Der Rath befahl der Stadt Thun mit Urtheil vom Freitag vor St. Katharinentag 1410, sie solle die Kläger „in semlicher früntschaft vnd bescheidenheit halten vnd ouch irem Zolner dasselb gegen inen empfelen ze tün." Allein die Thuner eilten mit der ihnen anbefohlenen Bescheidenheit dermaßen mit Weile, daß die Sigriswyler zwei Jahre später sich abermals an den Magistrat wandten. Die zur Rede gestellten Beklagten antworteten mit gut gespielter Verwunderung und rechtzeitig angewandter Nachgiebigkeit — die Akten sagen „erberlich vnd bescheidenlich" — „wie das sy iren zolner geheißen vnd empholen haben, die lüt an zol und an vngelt bescheidenlich ze halten"; doch möge die Obrigkeit „sy herunder halten, als ir gut düchte." Jetzt erst wird ein Zolltarif festgesetzt. Nach demselben ist zollfrei alles zum Hausgebrauch heimgeführte Korn, das „Ruchbrot", das für die Armenspende gekaufte Brod, weniger als „ein halbes Stück" Salz, weniger als ein halber Zentner Butter, Zieger, Käse und

für die, welche jährlich „ze meyen einem zolner einen Vetterling (Lokalname für Geißkäs) geben“ auch alles „klein äſſig ding“. Wer, wie die Bergwirthe, Einkäufe macht auf den Wiederverkauf, wer mehr als ein halbes Stück Salz und mehr als einen halben Zentner Butter, Zieger und Käſe wegführt, hat Zoll zu entrichten (Urk. vom Samſtag nach St. Andreastag 1413).

Eine weitere Haushaltungsſorge war dem Sigriswyler die Beſchaffung des ungern entbehrten Weines. Die eigenen, ſchon im Jahrzeitenbuch (pag. 54) und in den älteſten Pergamenturkunden erwähnten Reben, „wingarten“, deckten den Bedarf nicht, denn altgermaniſch war, wie noch gezeigt werden ſoll, der ſigriswyler Durſt. Man machte ſeine Einkäufe in Thun, Bern, „ze Solotren“ (Solothurn) und nicht ſelten auch bei fremden Weinhändlern, welche mit ihren Wagen über den „Burberg“ gen Thun fuhren. Auch die Weineinfuhr gab zu Zollſtreitigkeiten zwiſchen Sigriswyl und der Stadt Anlaß. Dieſe forderte von allem über den Burberg kommenden Wein Umgeld, während die Gegner nur den von fremden Weinhändlern gekauften zu verumgelden willig waren. Der Rath entſchied zu Gunſten der Letztern (Urk. von 1410).

War der Viehſtand des Sigriswylers nicht vollzählig, oder ſuchte man denſelben in rationeller Weiſe zu verbeſſern, dann machte man im Herbſt oder Frühjahr ſeine Reiſe in's Simmenthal, welches damals ſchon durch ſeine vorzügliche Viehzucht ſich auszeichnete. Aber wiederum iſt Thun da mit ſeiner ſtrengen Zollwacht. Auch hier muß der Rath regulirend einſchreiten. Er ſetzt feſt, daß nur von den in der Stadt abgeſchloſſenen Viehkäufen Zoll zu entrichten ſei und zwar vom Käufer 5 Stäbler und vom Verkäufer ebenſoviel. Was außerhalb der Stadt erhandelt wird, iſt nicht zu verzollen; es wäre denn, daß Einer Viehhandel triebe und die außerhalb gekauften Stücke durch die Stadt führen würde (Urk. von 1410 und 1413).

Wer an Butter, „bellianken“ (Butterballen), Zieger, Käse und Vetterling mehr produzirte, als er zum eigenen Gebrauch bedurfte, trug das Entbehrliche „vff den merit“ nach Thun, und wurde auch hiefür am Thor um Zoll und Umgeld gestraft. Wichtiger aber, als dieser Kleinhandel, war der Verkauf von Vieh, Schafwolle und Lederhäuten. Ein regierungsräthliches Mandat aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts bemerkt beiläufig, daß diese Handelsgegenstände zum großen Theil nach Mailand und nach der Lombardei gingen. Mailänder- und „Lamparter“-Metzger und Händler in großer Anzahl trieben im Oberland „durch das gantz jar by den Hüsren, in den weiden vnd bärgen, ouch vff den gewonlichen jarmärkten einen überschwalligen vfkhouf“, gewöhnlich unter dem Vorbehalt, daß die Verkäufer ihnen das Vieh noch eine Zeit lang sömmern und weiden mußten, damit die Händler dasselbe „komlich vß dem landt tryben mögent.“ Die Viehausfuhr war im beginnenden XVI. Jahrhundert so stark, daß die besorgte Obrigkeit den Käufern „etwas traten (tratta) oder abfurgälts“ auferlegte, „ob sy villicht dardurch vmb etwas abgeschücht gemacht vnd gehindret werden möchten“.

Landkäufe zwischen den Bürgern der Gemeinde wurden nicht sehr häufig abgeschlossen. Wenn sie vorkamen, wurde das Landstück übergeben „mit dem selgerät vnd kumber (Grundlast) so daruff belibt“, d. h. mit den darauf haftenden Vermächtnissen, Anniversarien zum Heil der „sel“ und mit den Zehnten.

An öffentlichen Gewerken, welche die Haushaltungen nicht entbehren konnten, besaß die Kirchgemeinde bis in's XVII. Jahrhundert nichts als eine zu Merligen gelegene Mühle. Dieselbe wurde am 24. Januar 1566 um 1560 Pfund und 10 Pf. „ze drinkgeld“ verkauft und blieb „vnderpfand byß vf den letzten pfennig“.

Wollte der Sigriswyler einen Neubau oder eine Reparatur seines Hauses und seiner Alphütten vornehmen, so mußte er sich die nöthigen Balken und Breter weit außerhalb der Gemeinde

sägen lassen, bis im Anfang des XVII. Jahrhunderts kurz nacheinander zwei Sägemühlen erbaut wurden, die eine zu Merligen für die am See wohnenden Kirchgemeindsangehörigen, die andere für die Bergler zu Schwanden. Die letztere wurde im Jahr 1625 von Peter Amstutz auf der Gemeindealmend errichtet gegen einen alljährlichen Bodenzins von 10 Schilling. Ueberdies mußte der Säger die Bedingungen eingehen, 1. seine Wasserleitung mit den nöthigen Brücken und Stegen zu versehen, 2. gegen den Gemeindewillen keine Hausleute in sein „Hüsli“ hineinzusetzen, 3. die Säge keinem Aeußern, sondern nur einem Innern oder der Gemeinde feil zu bieten, wenn er sie je verkaufen wollte (Dok.-B. pag. 96 und 153).

Erst hundert Jahre später konnte der Sigriswyler auch bei einem eignen Schmied sein Schiff und Geschirr beschlagen, schärfen und repariren lassen. Bis dahin war der Schmied zu Oberhofen weit und breit der Einzige seines Zeichens. Im Jahr 1737 kam die Landschaft Sigriswyl „in Dehmuth“ bei der Obrigkeit um die Concession für den Bau einer Schmiede ein. „Inbedenk, daß solche Schmiten zu männiglichs behelf nothwendig“, ertheilte der Rath unterm 13. März die Erlaubniß, „an einem anständig vnd bequemen Orth“ eine solche zu erbauen „übrigens aber gegen 1 Pf. bodenzins“ (Dok.-B. pag. 172). Das aber kam dem Meister Rohtenbühler, Schmied zu Oberhofen, dem einzigen landbeherrschenden Vulkan selbiger Gegend, ungelegen. Tückisch ließ er die nichtsahnenden Sigriswyler den Schmiedebau zu Gunten am See beginnen. Dann trat er vor Schultheiß und Räth der Stadt Bern und wußte es dahin zu bringen, daß die zu Gunten bereits „angelegte neue Schmiten aberkennt“ und die Concession „dahin erläutert“ wurde, daß die Schmiede nur droben im Kirchdorf aufgerichtet werden dürfe, was innerhalb zweier Jahre geschehen müsse, ansonst die Concession erloschen sei (Dok.-B. p. 173).

Das Wenige, was man über die Lebensmittel-, Vieh- nnd Landpreise erfährt, ist Folgendes: Ein fetter Zieger kostete um

1560 16 bis 25 Batzen; ein alter Käse um 1677 1 Krone, 18 Bz. und 1731 24. Bz.; eine Maß Wein 1570 4 Schilling und ein Saum 8 Kronen; um 1570 ein Stier 6 bis 10 Kronen, ein Wucherstier 10 Kronen; um 1560 eine Juchart Mattland 100 bis 165 Pfund und ein Kuh Berg 46 Pf.

V.

Die Lebenssorgen in ihren mannigfaltigen Abstufungen füllten dem Sigriswyler den größten Theil seiner Tage und Tagesstunden aus. Zumeist mit gebeugtem Nacken, mit schwieligen Händen, mit strengen Zügen zeichnen ihn seine hinterlassenen Dokumente. Dazu schildern sie auf jeder Seite die Energie und den Erfolg seines Kampfes mit diesen Sorgen. Man würde aber sehr irren, wollte man glauben, dieser Nacken hätte sich nie zu aufjauchzender Lust erhoben, diese zur harten Arbeit geschickten Hände seien blöde gewesen im Führen der Weinkanne, diese strengen Züge hätten nicht auch den Ausdruck tollen Uebermuthes anzunehmen vermocht. Schauen wir ihm und seiner Gevatterschaft nur zu, wenn er am Tauftag seines Buben hinter dem lastbaren eichenen Tische sitzt. Was ist das für ein Pokuliren und mehr noch, was für eine bergeversetzende Eßlust. Eines Sonntags im Juni 1539, als die Gemeinde ahnungslos in der Kirche saß, ließ der Prädikant im Namen der besorgten Obrigkeit schreckliche Worte los wider „die köstliche mal, die Gastung und das große gefräß vf den Tag der touffung“. Die Tauffete war aber erst wie ein schwaches Vorspiel zu „der großen zerung“, welche an den Hochzeiten nicht bloß die betreffenden Familienglieder, sondern einen großen Theil der Gemeinde in Reih und Glied treten ließ. Das Steinlein, welches im Hause gefallen, warf seine Ringe bis ans

Ufer des Landes Sigriswyl. „Brutlouff“ hieß das Hochzeitfest, welches oft auch „frömde lüt“ herbeizog (Seckelmeisterrechnung von 1558). Niemand litt an diesen kostbaren Tagen mehr, als das öffentliche Landgut (Polizeikasse). Man durfte doch dem Bräutigam oder dem Brautvater nicht die ganze Last der großen Gastung aufbürden. „Getheilter Schmerz ist halber Schmerz“: Und so schrieb denn der Seckelmeister einfältiglich jeweilen in's „Vßgeben“ sein „item Landkosten an einem brutlouff 9 Pf., 12 ß“, u. drgl. Das gab so seine 48 Mäßlein. Was halfs, daß die gute Mutter Regierung zu Bern auch gegen das Hochzeittanzen und die „vnordenlich vberflüßige Zerung“ dabei immerzu regelrechte Abkanzelungen vornehmen ließ (Mandat vom 8. Juli 1539). Der große Durst war eben kein akutes Leiden, welches mit ein Paar seelsorgerischen Kanzelmanipulationen wegzubringen war, sondern ein überaus chronisches. Wir begegnen ihm an jenem denkwürdigen 29. April des Jahres 1678, wo die Sigriswyler die Kirchenaufrichti vornahmen und dabei ein Faß von 643 Maß leerten. Wir begegnen ihm im Jahr 1721. Eine Zusammenstellung der Ausgaben der vier öffentlichen Kassen, des Kirchengutes, Spendgutes, Reisgutes und Landgutes, deren Einnahmen im genannten Jahr zusammen 438 Kronen, 9 Batzen betrugen, ergibt, daß nahezu ein Siebentel sämmtlicher Ausgaben, d. h. 57 Kr., 4 Bz., 2 Krz. oder Fr. 204 den gewohnten Weg durch die Kehle fanden. Der Theil, welchen das Landgut daran leistete, betrug etwas über einen Drittel seiner Ausgaben, nämlich von 100 Kr., 11 Bz., 3 1/2 Krz. 37 Kr., 17 Bz., 2 Kr. Am gnädigsten kam das Kirchengut weg, dessen Einnahmen sich auf 80 Kr., 13 Bz., 1/2 Krz. beliefen, mit 1 Kr., 24 Bz. Unverantwortlich ist aber, daß das 197 Kr., 9 Bz. abtragende Armengut mit 4 Kr., 4 Bz., 2 Krz. herhalten mußte. Das Reisgut mit seinen 60 Kr. Einnahmen wurde mit 13 Kr., 8 Bz., 2 Krz. für die Wirthshausrechnungen belastet. Getrunken wurde aus öffentlichem Seckel bei allen Rechnungspassationen, so oft man über das Kirchengewölbe ging, in welchem

die Werthschriften und das Geld verwahrt lagen; getrunken wurde besonders munter an der Generalmusterung zu Thun; getrunken wurde bei der „Zeichnung der Roß und Rindern", bei der Zeichnung „der Kalberen", an jedem Gemeindewerk, bei der Ausgabe des Bürgerholzes, beim Amtsaufritt jedes neuen Schultheißen zu Thun, wohin alsdann „nach alter Gewohnheit" die Gemeindevorgesetzten zogen, um dem neuen Amtmann „ihre untertähnige schuldigkeit" zu leisten und „ein Abendbrötlin", will sagen, so zehn bis elf Maß zu sich zu nehmen; getrunken wurde, wenn der Schultheiß nach Sigriswyl kam, das Gericht neu zu besetzen und die Amtshuldigung entgegenzunehmen, und zwar nicht wenig, für 11 Kr., 7 Bz., 2 Krz., und endlich an allen Gerichtstagen. So war's

„Vor Zeiten, wie man noch so trank,
Daß Mancher unter die Bank versank."

Andere Anläße, bei welchen der Sigriswyler für die harte Alltäglichkeit Entschädigung suchte, waren die Spezial-Musterung, der Hirsmontag und die Fastnacht. Schultheiß Rud. Tillier verurtheilt am 3. März 1675 den Junker David Michel von Kalligen, welcher den Gemeindewald verwüstete, zur Schenkung von „ein Par Saum" Wein auf nächste Musterung an die Sigriswyler (Spruchbr. v. 1675). „Ein Par Säum", — und eine Handvoll Krieger: Das geht denn doch nicht, selbst wenn man jeden von ihnen zu einem Falstaff machen wollte. Es war eben wieder ein Tag für Alle. Nur die Wenigen hielten da Waffenschau, alle aber Weinschau. Ueber die Vorgänge am Hirsmontag vernehmen wir nur, daß man da „Hirs zusammentrug" und daß „dahär floß ein vnzüchtig und vnerbares läben und wäsen". An der Fastnacht wurden Feuer angezündet, Scheiben geschlagen, die Gesichter „verbutzt, die kleider verendert" (Geschlechtertracht verwechselt), wurde getanzt, gejauchzt, gezehrt, gepraßt und zwar von „menklich wyb vnd man, jung vnd alt" (Mandat vom 4. Dezember 1562).

Daß nicht immer lieblich und wohllautend war, was die von den Gelagen Heimkehrenden nächtlicherweile zum Besten gaben, läßt sich denken. Die Regierung wird in ihrem Recht gewesen sein, wenn sie sich ereiferte über „die öppige schampare Lieder, so man singe, was christenlüten nit wol anstehe". Das wollten sie „ouch abgestellt haben, doch züchtige erbare Lieder vnabgeschlagen" (Mandat vom 8. Juni 1539). Allein es ist urkundlich konstatirt, daß es beim „wellend abstellen" verblieb, und daß man „unverzagt und ohne Grauen" fortfuhr, „nach gesatzter stund nachts ze schryen, toben, singen, wüelen" (wiehelen, wiehern), alldieweil man fortfuhr, „vnmäßig ze zeren, vbereßen, spielen, einander zuo- vnd überzetrinken", fortfuhr „mit den lastern, vppigkheiten, vnmaßen, liederligkheiten, vnerbarkheiten, vnd anderen vngeschickligkheiten" (Erlaß v. 13. Oktober 1547).

Wahrlich, es fehlte dem Magistrat nicht an der nöthigen Sprachfertigkeit, all diese unerbaulichen Dinge beim rechten Namen zu nennen; wohl aber an der rechten Pädagogik. Mit bloßen Sittenmandaten wird ein Volk nicht erzogen, auch wenn man ihm noch so oft „vor der predig, so das volk voll versamlet ist", die uninteressante Mittheilung macht, „mit grossen schmärtzen vnd hertzleid spüre, vernemme vnd säche man, wie diser zyt alle vppigkeiten im schwanck gannd", und noch so oft das obrigkeitliche Haupt schüttelnd, sich verbreitet über den Zorn Gottes, über dessen ausgestreckte Hand und Reuthaue (Mandat v. 16. Dez. 1548). Ein beißender Spott und eine öffentliche Verurtheilung dieses Mandatenunwesens liegt in dem damals umgebotenen Gerüchte, Schultheiß und Räthe zu Bern hätten selber ihre Erlasse „zuo fürderung vnd pflanzung christenlicher Ersamkheit ein wil vfgehept." Die Regenten aber haben den Witz nicht verstanden, sonder allen Ernstes verkünden lassen: „Es ist nüt daran." Ihrer schmerzlichen Wehmuth und Indignation über die gottlose fama haben sie Ausdruck gegeben in den Worten: „vnd vns beschicht deßhalb vngütlich, dann wir je vnuerruckten gemüts vnd willens gesin, vnd

noch sind, by den selbegen zuo belyben“ (Mandat vom 13. Oktober 1547).

Sie sind nicht nur „by den selbegen belyben“, die Mandatenfabrikation nahm vielmehr einen neuen Aufschwung, als man — merkwürdiger Weise — zuletzt auf den Gedanken verfiel, den Anlaßgebern, den Wirthen, auf die Fersen zu treten. Sämmtliche Amtleute waren bereits gerüffelt worden mit dem Vorwurf, sie hätten „bißhar“ zu wenig ernst und „trüwlich ob den mandaten gehalten“ (Mandat vom 16. Dezember 1548); die Kirchenvorstände und Prädikanten hatten ihren Theil bekommen, „diewil by inen irer leer vnd läbens halb etwas farläsigkeit vnd mangels“ war (Mandat vom 16. Dezember 1548). Warum hätte man nun nicht auch einmal die Wirthe koramiren und zu Sündenböcken machen sollen. Im Jahr 1550 geht der erste Schuß von Bern nach dieser Richtung hin. Es war aber ein blindgeladner, und hat jedenfalls da oben in den trinklustigen Bergen alles eher, als Bestürzung erweckt. „Die würt sollen dheinem heimschen gast über zächen schilling vfschlachen noch borgen.“ Man denke sich den unbändigen Durst des XVI. Jahrhunderts und daneben das Gebötlein: Niemand darf für mehr als 10 Schillinge angekreidet stehen! Am 1. September 1564 wurde dieses Rezept zur Heilung des „vnabläßigen zeerens, pustens vnd praßens“ repetirt. Allein wer denn hätte die ungehorsamen Wirthe verzeigen sollen? Die Ortspolizei sammt den Herren Chorrichtern brachten ja selber einen nicht geringen Bruchtheil ihrer Tage und Nächte in der Trinkstube zu. In ihrer Verlegenheit weiß die Regierung nichts mehr zu thun, als fortzufahren mit dem Mandatenbombardement, nur daß sie immer gröberes Geschütz aufpflanzt. Im Januar 1567 läßt sie „offentlich an dem Cantzell“ ein Wehe verlesen über die „füllerey by Rychen vnd Armen“, ein Wehe über den „mertheil lüten, die tag vnd nacht bym wyn sitzend, biderblüth ansteckend.“ Sodann folgt die Zuspitzung auf die Wirthe: Sie sollen den Liederlichen „in dheinem wäg zuo essen noch z'trinken gäben, sy

wäder husen noch hofen by 10 Pf. vnabläsinger buoß vnd mit peen der gefänknuß vnd anderer lybsstraff". Der Erfolg war immer derselbe: Der Magistrat predigte drauf los, die Ohren aber des „ersamen, lieben, getrüwen" Volkes blieben taub. Es läßt sich nicht anders erwarten, als daß die Trunksucht der damaligen Zeit andere Laster im Gefolge hatte. Und wirklich erfährt man aus zeitgenössischen Akten Dinge, welche beweisen, daß die vielverbrauchte Rede von der Unschuld der Alten eine Chimäre ist. Die Prostitution, die Sünden wider die Natur hielten damals ihre wildesten Orgien auf dem Lande wie in den Städten. Man darf doch nicht annehmen, daß die Landesobrigkeit sich mit ihren Mandaten gegen imaginäre Laster gewendet habe; es sind aber Erlasse vorhanden über Laster und Krankheiten, über welche man anständiger Weise nicht reden kann. Es stund zeitweilig so schlimm, daß die Obrigkeit zur Todesstrafe griff (Mandat vom 9. September 1563, 4. Juni 1567 und Mandat ohne Datum).

Allein, wie kein Grund vorhanden ist, an die sog. Unschuld der „guten" alten Zeit zu glauben, so hat man auch keine Ursache, den Stab über sie zu brechen. Sie war eben im Schlimmen, wie im Guten elementarisch und unparfümirt.

Nachdem wir den Sigriswyler in seinen wichtigsten Lebensbeziehungen kennen gelernt, werden wir auch noch in seine Sterbekammer geführt. Er kann die letzte Thalfahrt von seiner lieben Alp nicht machen, ohne sein Eigenthum zuvor noch in gute Hände gelegt zu haben. Um sein Lager haben sich im feierlichen Kreise niedergelassen, der Statthalter, der Prädikant als Schreiber und vertraute Zeugen. Die lauschen auf die leise letzte Willensäußerung des Sterbenden. Er gibt ihnen an, was mit seinen „München" und Rindern, mit seinen Matten und Kuhweiden, mit seinem Haus und „Spycher", mit seinem „roß, harnisch vnd gwer" geschehen soll. „Siner Husfrouwen halb läßt er's blyben, wie ir beder Etag vswist." „Die Harnisch vnd was darzu ge-

hört, vnd sin schwartzen Manthel ordnet er sinem Sun Caspar.“ „Sin Roß ordnet er synem Sun Hansen. Sin vbrigen kleider sont die Sün miteinandren theilen.“ Auch seiner Tochter gedenkt er; sie soll im Haus, das einer der Söhne bekommt, „diewyl sy vnvereelichet ist, ir Heimat han.“ „Sin's vbrigen gutz halb“ geht's nach dem gemeinen Erbrecht (Testamente v. 8. März 1562 und v. 1575 im Ehtagsrodel). Ist er wohlhabend gewesen, so beschließt er seinen letzten Willen mit einem „guten Werk“, einer Vergabung für die Armen.

Nun geht er dahin. Andere kommen, um an seinem Herde sich zu wärmen, seine Lust und Last auf sich zu laden und Spätern zuzutragen. —

Am Schluß dieser heimatgeschichtlichen Studie mag man wohl fragen: Lohnt sich denn die große Mühe, welche die Verarbeitung der bisanhin vernachlässigten Archive unsrer Landgemeinden kostet? Wir glauben, ja. Wir meinen, derartige Lokalgeschichten bringen die Landesgeschichte nicht nur unsrem Verständniß, sondern auch unsrem Herzen näher; unsrem Verständniß, denn sie umgeben die abstrakten Paragraphen der allgemeinen Geschichte mit konkretem Leben; unsrem Herzen: die Landesgeschichte bringt uns eine Fülle von Namen, welche uns gleichgültig lassen, von Notizen, welche wir kaum flüchtig mit unsrem Auge streifen. Die Lokalhistorie weckt unser Interesse an diesen Namen sowohl, wie an den mit denselben in Verbindung stehenden Begebenheiten.

Wo immer mir in Zukunft beim Studium der vaterländischen Geschichte der Name Sigriswyl begegnen mag, da werde ich einen Gedankenstrich setzen und mit herzlicher Theilnahme sprechen: So, das warst du! Das ist dir begegnet, das hast du gethan.

Als ich von dir Abschied nahm, da schaukelte sich eine Schar deiner Töchter auf dem glitzernden See; und in den goldnen Abend hinaus sangen sie, daß leid mir das Scheiden that: „Wohlauf es ruft der Sonnenschein In Gottes freie Welt hinein“. Ruft er abermals und singen sie neu, dann hoffe ich deine freie Welt wiederzusehen. —

Verlag von H. R. Sauerländer in Aarau.

Heinrich Zschokke's

Novellen.

Original- und Volksausgabe

in 10 Bänden

Preis Fr. 11. —.

In 5 Bände elegant gebunden Fr. 16.

Verlag von H. R. Sauerländer in Aarau.

Jakob Frey's

Schweizerbilder.

Erzählungen aus der Heimath.

Neue Volksausgabe.

Geheftet Fr. 4. 80, elegant gebunden Fr. 6. —.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hagenbuch, T.

Sigriswyl am Thunersee Oberländische Geschichtsbilder aus dem XIV. - XVIII. Jahrhundert von T. Hagenbuch

Aarau 1882

Helv. 362 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11627660-0